

Bericht zur Corporate Governance 2007



Nestlé

Good Food, Good Life

einschliesslich Vergütungsbericht 2007

Papier

Dieser Bericht ist auf Profibulk 11 gedruckt, einem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft und anderen kontrollierten, vom Forest Stewardship Council (FSC) zertifizierten Quellen.



Mix

Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten
Wäldern und anderen kontrollierten Herkünften

www.fsc.org Zert.-Nr. SQ5-COC-100141
© 1996 Forest Stewardship Council

© 2008, Nestlé AG, Cham und Vevey (Schweiz)

Konzeption: Nestlé AG, Group Governance

Gestaltung: Nestec AG, SGDU, Corporate Identity and Design, Vevey (Schweiz)

In der Schweiz gedruckt

Inhalt

1. Konzernstruktur und Aktionariat	3	6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre	17
1.1 Konzernstruktur	3	6.1 Stimmrechts- und Vertretungsbeschränkung	17
1.2 Bedeutende Aktionäre	3	6.2 Statutarische Quoren	18
1.3 Kreuzbeteiligungen	3	6.3 Einberufung der Generalversammlung	18
		6.4 Traktandierung	18
2. Kapitalstruktur	3	6.5 Eintragungen im Aktienbuch	18
2.1 Kapital	3		
2.2 Bedingtes Kapital	3	7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen	19
2.3 Kapitalveränderungen	4	7.1 Angebotspflicht	19
2.4 Aktien und Partizipationsscheine	4	7.2 Kontrollwechselklauseln	19
2.5 Genussscheine	4		
2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen	4	8. Revisionsstelle	19
2.7 Wandelanleihen und Optionen	5	8.1 Dauer des Mandates und Amtsdauer des leitenden Revisors	19
		8.2 Revisionsgebühr	19
3. Verwaltungsrat⁽¹⁾	5	8.3 Zusätzliche Gebühren	19
3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates	5	8.4 Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision	19
3.2 Beruflicher Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	5		
3.3 Kreuzverflechtungen	9	9. Informationspolitik	20
3.4 Grundsätze des Wahlverfahrens	9		
3.5 Interne Organisation	9	Allgemeine Organisationsstruktur der Nestlé AG	21
3.6 Kompetenzregelung	11		
3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Konzernleitung ⁽²⁾	12	Anhang 1 Vergütungsbericht 2007	22
4. Konzernleitung	13	Anhang 2 Aktuelle Statuten der Nestlé AG	31
4.1 Mitglieder der Konzernleitung	13		
4.2 Beruflicher Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	14		
4.3 Managementverträge	17		
5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen	17	Situation am 31. Dezember 2007	

⁽¹⁾ Die «Board of Directors Regulations» und die «Committee Charters» sind unter www.nestle.com in voller Länge veröffentlicht.

⁽²⁾ Der in der SWX-Richtlinie verwendete Begriff «Geschäftsleitung» wird im vorliegenden Dokument durch «Konzernleitung» ersetzt.

Einleitende Bemerkungen

Der Nestlé-Bericht zur Corporate Governance 2007 orientiert sich an der Struktur der SWX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG). Weiterführende Informationen sind dem Vergütungsbericht 2007 (Anhang 1) zu entnehmen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, enthalten gewisse Abschnitte Querverweise auf andere Berichte, insbesondere den Geschäftsbericht 2007, die Finanzielle Berichterstattung 2007 (inkl. Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe und Jahresrechnung der Nestlé AG) und die Statuten der Nestlé AG, die in Anhang 2 sowie auf www.nestle.com in voller Länge abgedruckt sind.

Die Konzernrechnung 2007 der Nestlé-Gruppe entspricht den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) und den Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC). Wo nötig wurden diese Offenlegungen ausgeweitet, um den Anforderungen der SWX-Richtlinie Rechnung zu tragen.

1. Konzernstruktur und Aktionariat

1.1 Konzernstruktur

Ein Überblick über die verantwortlichen Organe, die Sitze der Gesellschaft, die Börsenkotierungen und Kotierungssymbole sowie Angaben zur Marktkapitalisierung sind im Geschäftsbericht 2007 enthalten.

Die allgemeine Organisationsstruktur der Nestlé AG ist auf Seite 21 dieses Dokuments aufgeführt. Die Verwaltungsstruktur der Gruppe wird in den Segmentinformationen (Seiten 13–14 und Anmerkung 1 der Konzernrechnung 2007 der Nestlé-Gruppe) dargestellt.

Eine Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften und assoziierten Gesellschaften ist ab Seite 78 der Konzernrechnung 2007 der Nestlé-Gruppe zu finden.

1.2 Bedeutende Aktionäre

Dem Unternehmen sind keine Aktionäre bekannt, die direkt oder indirekt 3% oder mehr des Aktienkapitals besitzen, ausgenommen die Nestlé AG selbst, die zusammen mit einer Tochtergesellschaft der Nestlé-Gruppe 16 800 742 eigene Aktien hält, was 4.3% des Aktienkapitals entspricht (siehe Anmerkung 21 der Konzernrechnung 2007 der Nestlé-Gruppe).

1.3 Kreuzbeteiligungen

Dem Unternehmen sind keine kapital- oder stimmenmässigen Kreuzbeteiligungen bekannt, die auf beiden Seiten 3% überschreiten.

2. Kapitalstruktur

2.1 Kapital

Das ordentliche Aktienkapital der Nestlé AG beträgt CHF 393 072 500, das bedingte Aktienkapital CHF 10 000 000. Die Nestlé AG verfügt über kein genehmigtes Aktienkapital.

2.2 Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital kann durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten um maximal CHF 10 000 000 unter Ausgabe von höchstens 10 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.– erhöht werden. Dem Verwaltungsrat steht so ein flexibles Instrument zur Verfügung, mit dem er nötigenfalls die Tätigkeiten des Unternehmens über die Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen finanzieren kann. Der Kreis der Begünstigten sowie die Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe von bedingtem Kapital werden in Art. 5^{bis} der Statuten der Nestlé AG beschrieben.

2.3 Kapitalveränderungen

Das Aktienkapital wurde in den letzten drei Geschäftsjahren zweimal verändert. Die Vernichtung von Aktien wurde an den Generalversammlungen vom 6. April 2006 und 19. April 2007 genehmigt. 2006 wurde das Aktienkapital infolge des am 4. Juli 2005 lancierten Aktienrückkaufprogramms in Höhe von CHF 1 Milliarde um 2 784 300 Aktien von CHF 403 520 000 auf CHF 400 735 700 reduziert. 2007 wurde das Aktienkapital weiter um 7 663 200 Aktien auf CHF 393 072 500 reduziert und damit das am 17. November 2005 lancierte Aktienrückkaufprogramm in Höhe von CHF 3 Milliarden abgeschlossen. Eine genaue Aufschlüsselung des Kapitals («Eigenkapital») für die Jahre 2007, 2006 und 2005 ist in der Veränderung des konsolidierten Eigenkapitals mit Aufstellung der erfassten Erträge und Aufwendungen der Konzernrechnungen 2007 und 2006 der Nestlé-Gruppe enthalten.

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

Das Kapital der Nestlé AG setzt sich ausschliesslich aus Namenaktien zusammen, eingeteilt in 393 072 500 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.–. Gemäss Art. 14, Abs. 1 der Statuten berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Siehe auch 2.6.1 dieses Berichts.

Aktionäre haben das Recht, Dividenden zu erhalten. Es bestehen keine Partizipationsscheine.

2.5 Genussscheine

Es bestehen keine Genussscheine.

2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

2.6.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen

Gemäss Art. 6, Abs. 6, lit. a der Statuten wird keine natürliche oder juristische Person für die Aktien, die sie direkt oder indirekt besitzt, für mehr als 3% des Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen. Dabei gelten juristische Personen, die miteinander über Kapital, Stimmkraft, Management oder in irgendeiner anderen Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich zum Zwecke der Umgehung dieser Limite zusammenschliessen, als eine Person. Siehe auch Art. 6, Abs. 6, lit. a der Statuten und 2.6.3 dieses Berichts.

2.6.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr

Siehe 2.6.3 und 6.1.2 dieses Berichts.

2.6.3 Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen unter Hinweis auf allfällige Prozentklauseln und Eintragungsvoraussetzungen

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Börsen- oder Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag zulassen sowie von der Begrenzung auf 3% abweichen (Art. 6, Abs. 6, lit. e der Statuten). In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat ein Reglement für die Eintragung von Nominees als Aktionären ins Aktienbuch erlassen. Diese Bestimmungen erlauben die Eintragung von:

- Nominees N («N» steht für «Namen des wirtschaftlich Berechtigten offengelegt»): Wenn die Handels- und Depotpraktiken eine individuelle Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten erschweren oder unzumutbar machen, können Aktionäre ihre Aktienbestände über einen Nominee N mit Stimmrecht eintragen lassen unter der spezifischen Bedingung, dass die Identität und die Aktienbestände der wirtschaftlich Berechtigten dem Unternehmen in regelmässigen Abständen oder auf Verlangen offengelegt werden müssen. Ein einzelner Nominee N oder mehrere Nominees N, die als organisierte Gruppe oder auf Grund einer Absprache handeln, dürfen für nicht mehr als 3% des Aktienkapitals des Unternehmens eingetragen sein. Bestände, die über dieser Begrenzung von 3% (bzw. der vom Verwaltungsrat festgelegten Begrenzung; siehe 6.1.2) liegen, werden als stimmrechtslos eingetragen.
- Nominees A («A» für «anonymer wirtschaftlich Berechtigter»): Eintragung ohne Stimmrecht.

2.6.4 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit

Siehe 6.1.3 dieses Berichts.

2.7 Wandelanleihen und Optionen

Obligationenanleihen werden in Anmerkung 18 der Konzernrechnung 2007 der Nestlé-Gruppe dargelegt. Die einzigen von der Nestlé AG herausgegebenen Optionen sind Mitarbeiteroptionen, die über das Aktienoptionsbeteiligungsprogramm von Nestlé zugeteilt werden. Die Merkmale dieses Programms werden in den Anmerkungen 15 und 21 der Konzernrechnung 2007 der Nestlé-Gruppe erläutert.

3. Verwaltungsrat

3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates*

Name	Geburtsjahr	Nationalität	Ausbildung	Erstmalige Wahl	Verbleibende Amtsdauer
Peter Brabeck-Letmathe Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates	1944	Österreich	Wirtschaftswissenschaften	1997	2012
Andreas Koopmann Erster Vize-Präsident	1951	Schweiz	Maschinenbau und Betriebswirtschaft	2003	2008
Rolf Hänggi Zweiter Vize-Präsident	1943	Schweiz	Rechts- und Finanzwissenschaften	2004	2008
Edward George (Lord George)	1938	Grossbritannien	Wirtschaftswissenschaften	2004	2011
Kaspar Villiger	1941	Schweiz	Maschinenbau	2004	2009
Jean-Pierre Meyers	1948	Frankreich	Wirtschaftswissenschaften	1991	2011
Peter Böckli	1936	Schweiz	Rechtswissenschaften (Anwaltspatent)	1993	2008
André Kudelski	1960	Schweiz	Physik	2001	2011
Daniel Borel	1950	Schweiz	Physik und Computerwissenschaften	2004	2009
Carolina Müller-Möhl	1968	Schweiz	Politikwissenschaften	2004	2009
Günter Blobel	1936	Deutschland	Medizin	2005	2009
Jean-René Fourtou	1939	Frankreich	Polytechnische Hochschule	2006	2011
Steven G. Hoch	1954	USA/Schweiz	Internationale Beziehungen und Wirtschaftswissenschaften	2006	2011
Naïna Lal Kidwai	1957	Indien	Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaft	2006	2011

* Umfassende Informationen finden Sie in den Lebensläufen auf www.nestle.com.

Operative Führungsaufgaben der Mitglieder des Verwaltungsrates

Ausser Peter Brabeck-Letmathe sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates nicht exekutive Mitglieder.

Angaben pro nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrates

Alle nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates sind unabhängig, gehörten vorher nicht der Nestlé-Konzernleitung an und stehen mit Nestlé in keinen wesentlichen geschäftlichen Beziehungen. Zu Kreuzverflechtungen siehe 3.3 dieses Berichts.

3.2. Beruflicher Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Peter Brabeck-Letmathe, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates



Peter Brabeck-Letmathe trat 1968 als Verkaufsmitarbeiter in die österreichische Betriebsgesellschaft der Nestlé-Gruppe ein. Zwischen 1970 und 1987 übernahm er verschiedene Aufgaben in Lateinamerika. 1987 wurde er als Direktor an den internationalen Hauptsitz von Nestlé in Vevey, Schweiz, berufen, bevor er 1992 zum Generaldirektor ernannt wurde. An der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre im Juni 1997 wurde Peter Brabeck-Letmathe in den Verwaltungsrat der Nestlé AG gewählt. Im Jahr 1997 ernannte ihn der Verwaltungsrat der Nestlé AG zum Delegierten des Verwaltungsrates (CEO). 2001 wurde er Vize-Präsident und im Jahr 2005 Präsident des Verwaltungsrates.

Als Vertreter der Nestlé AG dient er als Vize-Präsident des Verwaltungsrates der L'Oréal S.A., Frankreich. Zudem ist er Co-Präsident des Aufsichtsrates von Cereal Partners Worldwide, Schweiz. Des Weiteren ist Peter Brabeck-Letmathe Mitglied des Verwaltungsrates der Credit Suisse Group, Schweiz, und der Roche Holding AG, Schweiz. Ausserdem ist er Mitglied des European Roundtable of Industrialists, Belgien, und des Stiftungsrates des World Economic Forum, Schweiz, sowie Co-Präsident des Verwaltungsrates von ECR Europe, Belgien.

Andreas Koopmann, erster Vize-Präsident



Andreas Koopmann begann seine Laufbahn 1979 als Assistent des Verwaltungsratspräsidenten und CEO der Bruno Piatti AG, Schweiz. Von 1980 bis 1982 war er Assistent der Geschäftsleitung der Motor Columbus AG, Holding, Schweiz. Ab 1982 war er für die Bobst Group in Roseland, New Jersey, USA, tätig, zunächst als Direktor mit Verantwortung für Ingenieurwesen und Produktion. 1989 kehrte er in die Schweiz zurück und übernahm verschiedene Führungspositionen im Unternehmen, unter anderem als Mitglied der Konzernleitung mit Verantwortung für die Produktion. Von 1998 bis 2002 war er Mitglied des Verwaltungsrates der Bobst Group SA. Seine aktuelle Position als Vorsitzender der Konzernleitung hat er seit 1995 inne. Derzeit dient Andreas Koopmann auch als Vize-Präsident von Swissmem.

Rolf Hänggi, zweiter Vize-Präsident



Rolf Hänggi begann seine Karriere 1970 als Finanz- und Wertschriftenanalyst beim Schweizerischen Bankverein, Schweiz. Danach wechselte er zur Schweizerischen Bankgesellschaft und später zur Basellandschaftlichen Kantonalbank, Schweiz. 1976 trat er in die «Zürich» Versicherungsgesellschaft ein, wo er 1986 zum Mitglied der Konzernleitung mit weltweiter Verantwortung für Finanzen und Kapitalanlagen ernannt wurde. Im Jahr 1988 übernahm er die Funktion des Stellvertretenden Vorsitzenden der Konzernleitung der «Zürich» Versicherungsgesellschaft. Zudem war er von 1993 bis 1997 als Mitglied des Verwaltungsrates tätig, bevor er sich als privater Berater selbstständig machte. Derzeit ist Rolf Hänggi Präsident der Bank Rüd, Blass und Cie AG, Schweiz. Des Weiteren ist er Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Luftbild Schweiz, Schweiz, und der Stiftung Werner Abegg Fonds, Schweiz, sowie Mitglied des Beirates des Masterstudiengangs «Advanced Studies in Applied History» der Universität Zürich, Schweiz.

Edward George (Lord George)



Lord George trat 1962 unmittelbar nach seinem Studienabschluss in die Bank of England ein. Zwischen 1966 und 1974 wurde er an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, Schweiz, und anschliessend zum Internationalen Währungsfonds entsandt. Während der folgenden 16 Jahre hatte Lord George verschiedene Führungspositionen innerhalb der Bank of England inne, bevor er 1990 zum Stellvertretenden Gouverneur ernannt wurde. Von 1993 bis 2003 diente er als Gouverneur der Bank of England. Zudem ist er Mitglied des Verwaltungsrates der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, Schweiz, der N.M. Rothschild and Sons Ltd, Grossbritannien, und der Rothschilds Continuation Holdings AG, Schweiz.

Kaspar Villiger



Kaspar Villiger begann seine berufliche Laufbahn 1966 als Mitinhaber des Familienunternehmens Villiger Söhne AG. Parallel dazu startete er 1972 als Mitglied der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz eine politische Karriere im Kanton Luzern. Er war Mitglied des Schweizerischen Parlaments und wurde 1982 in den Nationalrat sowie 1987 in den Ständerat gewählt. Von 1989 bis 1995 diente er als Verteidigungsminister und von 1995 bis 2003 als Finanzminister. Kaspar Villiger war zudem in den Jahren 1995 und 2002 schweizerischer Bundespräsident. Er gehört auch dem Verwaltungsrat der Neuen Zürcher Zeitung AG, Schweiz, und der Swiss Re (Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft), Schweiz, an.

Jean-Pierre Meyers



Jean-Pierre Meyers arbeitete von 1972 bis 1980 in der Direktion Finanzen der Société Générale. Gleichzeitig war er als Dozent an der Ecole Supérieure de Commerce in Rouen, Frankreich, tätig. Von 1980 bis 1984 gehörte er dem Verwaltungsrat der Bank Odier Bungenier Courvoisier an. Jean-Pierre Meyers ist seit 1987 Mitglied des Verwaltungsrates der L'Oréal S.A., Frankreich, und seit 1994 dessen Vize-Präsident. Ferner amtiert er seit 1988 als Vize-Präsident der Bettencourt-Schueller Stiftung.

Jean-Pierre Meyers ist zudem Mitglied des Verwaltungsrates der Rothschild Ophthalmological Foundation, Frankreich, und des Aufsichtsrates der Tethys S.A.S., Frankreich.

Peter Böckli



Peter Böckli arbeitete von 1963 bis 1981 als Rechtsanwalt in New York, Paris und Basel. Von 1975 bis 2001 war er ausserdem als Gastprofessor für Wirtschafts- und Steuerrecht an der Universität Basel beschäftigt. 1981 wurde er Partner in der Anwaltskanzlei Böckli & Thomann, Basel (heute Böckli Bodmer & Partner).

Zudem ist er derzeit Mitglied des Verwaltungsrates der Manufacture des Montres Rolex S.A., Schweiz, der Assivalor AG, Schweiz, und der Vinetum AG, Schweiz.

Des Weiteren ist er Stiftungsratsmitglied der Holler-Stiftung, Deutschland, und Sekretär des Stiftungsrates der Doerenkamp-Stiftung, Schweiz.

André Kudelski



André Kudelski begann seine berufliche Laufbahn im Jahr 1984 als Forschungs- und Entwicklungsingenieur bei der Kudelski AG Schweiz. Nach einem Aufenthalt im Silicon Valley kehrte er 1986 als Produktmanager für Pay-TV zur Kudelski AG zurück. Von 1989 bis 1990 war er Direktor der Pay-TV-Abteilung (NagraVision), bevor er 1991 die Position des Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates der Kudelski AG übernahm. Seit 1992 bekleidet er die Funktion des Präsidenten des Verwaltungsrates ebenfalls bei der Nagra Plus AG, einer gemeinsamen Tochtergesellschaft der Kudelski AG und Canal+. Auch von OPEN TV, einer an der Nasdaq kotierten und von der Kudelski AG kontrollierten Gesellschaft, wurde er zum Präsidenten des Verwaltungsrates ernannt.

Ferner ist André Kudelski Mitglied des Verwaltungsrates und des Kontrollausschusses der Dassault Systèmes S.A., Frankreich, und von Edipresse, Schweiz.

Er ist ausserdem Mitglied des Verwaltungsrates der HSBC Private Bank Holding.

Daniel Borel



Daniel Borel ist Mitbegründer von Logitech. Von 1982 bis 1988 bekleidete er bei der Logitech S.A. das Amt des Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates (CEO), das er von 1992 bis 1998 auch bei der Logitech International S.A. ausübte. Seit 1998 amtiert er als Verwaltungsratspräsident der Logitech International S.A.

Zudem ist er Präsident des Stiftungsrates von SwissUp, der «Stiftung für Ausbildungsqualität in der Schweiz», und Mitglied des Stiftungsrates der Defitech Foundation, Schweiz.

Carolina Müller-Möhl



Carolina Müller-Möhl arbeitete als Journalistin sowie Werbe- und PR-Beraterin, bevor sie 1999 die Funktion als Vize-Präsidentin des Verwaltungsrates der Müller-Möhl Holding AG übernahm.

Schliesslich wurde sie im Jahr 2000 Präsidentin des Verwaltungsrates der Müller-Möhl Group.

Carolina Müller-Möhl amtiert zudem als Verwaltungsratspräsidentin der Hyos Invest Holding AG, Schweiz, sowie als Mitglied des Verwaltungsrates der Kühne Holding AG, Schweiz.

Im Weiteren ist sie Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Pestalozzianum, Schweiz, des Beirates des Swiss Economic Forum, des Jury-Präsidiums des Swiss Economic Award und des Stiftungsrates der Pestalozzi-Stiftung. 2007 wurde sie zudem vom World Economic Forum als Young Global Leader nominiert.

Günter Blobel



Günter Blobel erhielt 1967 einen Dokortitel in Onkologie und wurde 1986 an das Howard Hughes Medical Institute berufen. 1999 erhielt er den Nobelpreis für Physiologie und Medizin. Er ist derzeit an der Rockefeller University in New York tätig.

Günter Blobel ist Mitbegründer von Chromocell, USA, und Mitglied des Verwaltungsrates der IFF International Flavors & Fragrances Inc., USA.

Zudem ist er Präsident des Verwaltungsrates der Friends of Dresden Inc., USA, und seit August 2001 Mitglied des Nestlé-Ernährungsrates (NNC) – einer internationalen Expertengruppe, die Nestlé in Ernährungsfragen berät.

Jean-René Fourtou



Jean-René Fourtou begann seine berufliche Laufbahn 1963 bei Bossard & Michel. Er wurde 1972 zum CEO von Bossard Consultants ernannt und amtierte von 1977 bis 1986 als Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der Bossard Group. Zwischen 1986 und 1999 war er Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der Rhône-Poulenc-Gruppe. Nach der Fusion von Hoechst und Rhône-Poulenc zu Aventis im Jahr 1999 wurde er zum Vize-Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates von Aventis gewählt. Diese Funktionen hatte er bis 2002 inne. Seit 2005 amtiert er als Aufsichtsratsvorsitzender von Vivendi, wo er von 2002 bis 2005 als Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates tätig war.

Jean-René Fourtou ist zudem Aufsichtsratsvorsitzender der Canal+ Group, Frankreich, Vize-Präsident des Aufsichtsrates der AXA Group, Frankreich, Mitglied des Verwaltungsrates von Sanofi-Aventis, Frankreich, CapGemini, Frankreich, NBC Universal, USA, und Maroc Télécom, Marokko. Des Weiteren ist er Ehrenpräsident der Internationalen Handelskammer (ICC), Frankreich.

Steven G. Hoch



Steven G. Hoch begann seine Karriere 1978 bei der Chemical Bank in New York und Zürich. Von 1987 bis 1990 war er Mitglied des Managementkomitees und Stellvertretender Direktor mit Verantwortung für Geschäftsentwicklung der Bank in Liechtenstein Trust Company and BIL, Trainer Wortham Inc., New York. Zwischen 1990 und 1994 war Steven G. Hoch Direktor und Mitglied des Managementkomitees der Bessemer Trust Company, N.A., New York. Zudem diente er von 1994 bis 2002 als Mitglied des Vorstandes und Leiter Kundenbeziehungen der Pell Rudman Trust Company, Boston. Im Jahr 2002 gründete er Highmount Capital, LLC, ein Kapitalanlage-Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, mit dem er noch immer als Senior Partner verbunden ist. Steven G. Hoch ist auch Direktor der American Swiss Foundation, Trustee der Woods Hole Oceanographic Institution, USA, und Mitglied des National Board der Smithsonian Institution, USA.

Naïna Lal Kidwai



Naïna Lal Kidwai begann ihre berufliche Laufbahn 1982 bei der ANZ Grindlays Bank Plc (heute Standard Chartered Bank), bei der sie bis 1994 tätig war. Von 1994 bis 2002 war sie Vize-Präsidentin und Leiterin Kapitalanlagen bei Morgan Stanley India, bevor sie zu HSBC wechselte. Gegenwärtig ist sie CEO von HSBC Indien, Leiterin sämtlicher HSBC-Gesellschaften in Indien sowie Generaldirektorin der Bank.

Zudem ist Naïna Lal Kidwai Beiratsmitglied der indischen Regierung für die nationale wissenschaftliche und technologische Unternehmensentwicklung, Mitglied des Nationalen Integrationsrats (NIC) und Repräsentantin der indischen Regierung in der Beratungsgruppe Indien-Deutschland. Des Weiteren ist sie Ausschussmitglied in verschiedenen Industrie- und Handelskammern, Beiratsmitglied des indischen Industrieverbandes sowie Mitglied des National Executive Committee der FICC. Zudem gehört sie dem Indian Advisory Council der City of London an. Ferner engagiert sich Naïna Lal Kidwai in verschiedenen Bildungsausschüssen wie dem Global Board of Dean's Advisors of the Harvard Business School, USA, dem India Board of Johns Hopkins School of Advanced International Studies, USA, und den Beiräten des Indian Institute of Management Ahmedabad und des Indian Institute of Technology Mumbai. Ausserdem gehört sie dem Verwaltungsrat des Grassroots Trading Network for Women an, einer gemeinnützigen Organisation zur Unterstützung unterprivilegierter Frauen.

Für ihre Leistungen wurde Naïna Lal Kidwai 2007 von der indischen Regierung mit dem «Padma Shri» ausgezeichnet.

3.3 Kreuzverflechtungen

Peter Brabeck-Letmathe und Jean-Pierre Meyers sind im Verwaltungsrat von Nestlé und L'Oréal vertreten.

3.4 Grundsätze des Wahlverfahrens

Die Generalversammlung der Aktionäre ist befugt, die Verwaltungsratsmitglieder zu wählen und abzurufen. Grundsätzlich beträgt die ordentliche Amtsdauer von Verwaltungsratsmitgliedern fünf Jahre. Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Jedes Jahr wird ein Teil des Verwaltungsrates in der Weise erneuert, dass sich innert fünf Jahren alle Mitglieder einer Wiederwahl zu unterziehen haben.

Für eine Amtszeit von einem Jahr wählt der Verwaltungsrat seinen Präsidenten/Delegierten und zwei Vize-Präsidenten und bestellt aus seiner Mitte die Ausschüsse.

Die Amtsdauer eines jeden Mitglieds läuft spätestens bei der ordentlichen Generalversammlung ab, die auf den 72. Geburtstag des Verwaltungsratsmitglieds folgt.

Das Auswahlverfahren wird unter 3.5.2 (Vergütungs- und Ernennungsausschuss) beschrieben.

3.5 Interne Organisation

3.5.1 Aufgabenverteilung im Verwaltungsrat

	Präsidial- und Corporate- Governance-Ausschuss	Vergütungs- und Ernennungs- ausschuss	Kontroll- ausschuss	Finanz- ausschuss
Peter Brabeck-Letmathe VR-Präsident und Delegierter des VR (CEO)	• (Vorsitz)			
Andreas Koopmann Erster Vize-Präsident	•	•		
Rolf Hänggi Zweiter Vize-Präsident	•		• (Vorsitz)	• (Vorsitz)
Edward George (Lord George)	•	•		•
Kaspar Villiger	•		•	•
Jean-Pierre Meyers			•	
Peter Böckli		• (Vorsitz)		
André Kudelski			•	
Daniel Borel		•		
Carolina Müller-Möhl				
Günter Blobel				
Jean-René Fourtou				
Steven G. Hoch				
Nāina Lal Kidwai				

3.5.2 Aufgaben und Zuständigkeitsbereich pro Ausschuss des Verwaltungsrates

Die Mitglieder der Verwaltungsratsausschüsse werden vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt; die Amtszeit beginnt jeweils an der ordentlichen Generalversammlung. Der Verwaltungsrat ernennt die Präsidenten der einzelnen Ausschüsse. Die Pflichten und Befugnisse der Ausschüsse werden schriftlich in einem vom Verwaltungsrat genehmigten spezifischen Reglement festgehalten. Die einzelnen Ausschüsse sind berechtigt, externe Berater hinzuzuziehen. Weiterführende Informationen sind den «Board of Directors Regulations» und den «Committee Charters» unter www.nestle.com zu entnehmen.

Der **Präsidential- und Corporate-Governance-Ausschuss** setzt sich aus dem Präsidenten/Delegierten, den zwei Vize-Präsidenten und anderen Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. Er stellt die Verbindung zwischen dem Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und dem Verwaltungsrat sicher, um die Geschäftstätigkeit des Unternehmens bei Bedarf zu fördern. Dieser Ausschuss übt eine beratende Funktion zuhanden des Präsidenten/Delegierten aus und unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen. Auf Vorschlag des Präsidenten/Delegierten befasst sich der Ausschuss mit geschäftlichen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates fallen.

Der Präsidential- und Corporate-Governance-Ausschuss überprüft regelmässig die Corporate Governance des Unternehmens und legt dem Verwaltungsrat Empfehlungen vor. Zudem prüft er mindestens einmal jährlich die Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der **Vergütungs- und Ernennungsausschuss** besteht aus einem Vize-Präsidenten und mindestens zwei weiteren Verwaltungsratsmitgliedern, unter Ausschluss des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO). Er stellt Prinzipien zur Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern auf und legt diese dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor. Er wacht über die Einhaltung der Vergütungsprinzipien der Gesellschaft und des Konzerns. Ferner legt er die Vergütungen des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und der einzelnen Mitglieder der Konzernleitung fest. Er informiert zudem die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates über seine Beschlüsse und hält den gesamten Verwaltungsrat über die globale Vergütungspolitik der Gruppe auf dem Laufenden.

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss legt die Prinzipien zur Ernennung von Verwaltungsratskandidaten fest, sucht Verwaltungsratskandidaten für die Wahl oder Wiederwahl aus und bereitet zuhanden des Verwaltungsrates einen Nominationsvorschlag zur Entscheidung vor. Die Verwaltungsratskandidaten verfügen über die erforderlichen Profile, Qualifikationen und Erfahrungen zur Ausübung ihrer Funktionen. Neu gewählte Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine angemessene Einführung in die Geschäfte und Angelegenheiten des Unternehmens und der Gruppe.

Der **Kontrollausschuss** besteht aus einem Vize-Präsidenten, der den Vorsitz innehat, und mindestens zwei weiteren Verwaltungsratsmitgliedern, unter Ausschluss des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO). Mindestens ein Mitglied des Ausschusses muss Experte in Finanzfragen sein.

In der Ausübung seiner Funktionen hat der Kontrollausschuss unbeschränkt Zugang zum Management, zu den Geschäftsbüchern und Akten des Unternehmens.

Der Kontrollausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei seiner Überwachung der Finanzkontrolle, in engem Kontakt mit KPMG (externe Revisionsstelle) und dem Nestlé Group Audit (interne Konzernauditoren). Die Hauptaufgaben des Kontrollausschusses umfassen unter anderem:

- Besprechung der Nestlé-internen Buchhaltungsverfahren;
- Erarbeitung von Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrates betreffend die Nomination einer unabhängigen externen Revisionsstelle zur Wahl durch die Aktionäre;
- Besprechung der Revisionsverfahren, einschliesslich des vorgeschlagenen Umfangs und der Ergebnisse der Revision;
- regelmässige Informationsbeschaffung betreffend wichtige Ergebnisse und Fortschreiten der Revisionen;
- Qualitätskontrolle der internen und externen Revision;
- Präsentation der Schlussfolgerungen betreffend die Genehmigung der finanziellen Berichterstattung zuhanden des Verwaltungsrates.

Der Kontrollausschuss berichtet regelmässig dem Verwaltungsrat über die Ergebnisse der Kontrolle und schlägt entsprechende Massnahmen vor. Die Verantwortung für die Genehmigung der finanziellen Berichterstattung bleibt beim Verwaltungsrat.

Der **Finanzausschuss** besteht aus einem Vize-Präsidenten, der den Vorsitz innehat, und zwei Mitgliedern des Präsidial- und Corporate-Governance-Ausschusses. Er überprüft den Bilanzbewirtschaftungsrahmen der Gruppe und erstellt bzw. aktualisiert Risikomanagement-Richtlinien zur Bilanzbewirtschaftung zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

Der Verwaltungsrat versammelt sich nach Bedarf und auf Einladung des Präsidenten/Delegierten oder einer von ihm ernannten Person, mindestens aber vierteljährlich. Ferner ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, sobald ein Verwaltungsratsmitglied den Präsidenten/Delegierten um eine Sitzung ersucht.

2007 wurden folgende Sitzungen abgehalten:	Anzahl	Durchschnittl. Dauer (Std.)
– Verwaltungsrat der Nestlé AG	9	4
– Präsidial- und Corporate-Governance-Ausschuss	7	3
– Vergütungs- und Ernungsausschuss	7	3
– Kontrollausschuss	3	3
– Finanzausschuss	2	1

Der Verwaltungsrat reservierte sich einen ganzen Tag für die Besprechung strategischer Fragen. Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen fanden auch während des jährlichen Besuchs in einem Markt von Nestlé statt (2007: Nestlé Schweiz). Die Präsenzquote bei Verwaltungsratssitzungen betrug über 92%. Mit Ausnahme bestimmter Sitzungen, die hinter verschlossenen Türen stattfinden, nehmen jeweils alle Mitglieder der Konzernleitung an den Verwaltungsratssitzungen teil. An einzelnen Ausschusssitzungen nehmen auch gewisse Mitglieder der Konzernleitung und des oberen Managements teil.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates berichten die Präsidenten der einzelnen Ausschüsse über die Arbeit ihrer Ausschüsse.

3.6 Kompetenzregelung

Die Organe haben folgende Kompetenzen:

3.6.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Verfügungsorgan des Unternehmens. Er ist verantwortlich für die Oberaufsicht über die Gruppe. Er kümmert sich um alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz und Statuten oder spezifischen, vom Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften der Generalversammlung der Aktionäre oder anderen Organen vorbehalten sind.

Die Hauptaufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) Oberleitung der Gesellschaft, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation des Unternehmens;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO), der Vize-Präsidenten, der Mitglieder der Verwaltungsratsausschüsse sowie der Mitglieder der Konzernleitung;
- e) Oberaufsicht über den Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und die weiteren Konzernleitungsmitglieder, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat erteilt werden;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes, Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) Beratung und Genehmigung:
 - langfristige Strategie der Gruppe und ihr Jahresbudget für Investitionen;
 - grössere Finanztransaktionen;
 - wesentliche Fragen bezüglich der allgemeinen Organisationsstruktur oder hinsichtlich der Finanz-, Marketing- und Produktionspolitik des Unternehmens oder des Konzerns;
 - Nestlé-Prinzipien der Corporate Governance;
 - Überprüfung aller dem Verwaltungsrat vorgelegten Berichte und Beschlussfassung darüber.

3.6.2 Konzernleitung

Der Verwaltungsrat delegiert, insofern Gesetz, Statuten und Weisungen des Verwaltungsrates nichts anderes vorsehen, die operationelle Führungsgewalt des Unternehmens und der Gruppe an den Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) zusammen mit dem Recht, diese weiterzudelegieren.

Der Präsident/Delegierte des Verwaltungsrates (CEO) führt den Vorsitz der Konzernleitung und erteilt allen Mitgliedern im Rahmen der Reglemente der Konzernleitung einzeln die zur Ausübung ihrer Funktionen notwendigen Befugnisse.

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat wird regelmässig über sämtliche wesentlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Nestlé und der Gruppe informiert. Mitglieder der Konzernleitung nehmen an den Verwaltungsratssitzungen teil und berichten über bedeutende Projekte und Ereignisse. Regelmässig werden auch schriftliche Berichte vorgelegt. Der Präsident und Delegierte des Verwaltungsrates sorgt für einen angemessenen Informationsfluss zwischen der Konzernleitung und dem Verwaltungsrat.

Die Verwaltungsratsausschüsse, der Verwaltungsratspräsident und die Konzernleitung erstatten dem Verwaltungsrat regelmässig Bericht. Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden dem gesamten Verwaltungsrat zur Verfügung gestellt. Jedes Jahr stattet der Verwaltungsrat einem wichtigen Markt einen Besuch ab; dort trifft er sich mit Mitgliedern des oberen Managements.

Zudem überprüft der Kontrollausschuss die finanzielle Leistung und bewertet die Wirksamkeit der internen und externen Kontrollsysteme und -prozesse sowie die Risikomanagement-Organisation und den Risikomanagement-Prozess von Nestlé.

Mitglieder des Verwaltungsrates und des oberen Managements nehmen jeweils an den Sitzungen des Kontrollausschusses teil, mit Ausnahme bestimmter Sitzungen, die hinter verschlossenen Türen stattfinden.

Weitere Informations- und Kontrollinstrumente sind:

Die externe Revisionsstelle KPMG (Revisionsstelle für die Nestlé AG und die Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe), deren Prüfung in Übereinstimmung mit schweizerischem Recht und nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes sowie nach den International Standards on Auditing (ISA) erfolgt.

Nestlé Group Audit, sprich die internen Konzernauditoren, die in direkter Verbindung zum Kontrollausschuss stehen. Nestlé Group Audit umfasst eine Einheit von internationalen Auditoren, die zur Erfüllung von Revisionsaufgaben weltweit unterwegs sind.

Group Risk Services, die interne Risikomanagementabteilung, die alle Konzerneinheiten in den Bereichen Risikomanagement, Schadensverhütung, Schadensabwicklung und Versicherung unterstützt. Jedes Jahr wird für alle Geschäftsbereiche eine Risikobeurteilung auf oberster Unternehmensebene vorgenommen.

Weitere risiko- und kontrollspezifische Funktionen sorgen für zusätzliche Unterstützung und Überwachung.

4. Konzernleitung

4.1 Mitglieder der Konzernleitung

Name	Geburts- jahr	Nationalität	Ausbildung/ Aktuelle Funktion
Peter Brabeck-Letmathe	1944	Österreich	Wirtschaftswissenschaften Präsident und Delegierter des VR (CEO)
Francisco Castañer	1944	Spanien	Wirtschaftswissenschaften GD: Pharmazeutika und Kosmetika, Verbindung zu L'Oréal, Human Resources, Corporate Affairs
Lars Olofsson	1951	Schweden	Betriebswirtschaft GD: Strategische Geschäftseinheiten, Marketing und Verkauf
Werner Bauer	1950	Deutschland	Chemie-Ingenieur GD: Chief Technology Officer Innovation, Technik sowie Forschung und Entwicklung
Frits van Dijk	1947	Niederlande	Wirtschaftswissenschaften GD: Zone Asien, Ozeanien, Afrika, Mittlerer Osten
Paul Bulcke	1954	Belgien	Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaft GD: Zone USA, Kanada, Lateinamerika, Karibik
Carlo M. Donati	1946	Schweiz	Wirtschaftswissenschaften GD: Nestlé Waters (bis 1. Dezember 2007)
Luis Cantarell	1952	Spanien	Wirtschaftswissenschaften GD: Zone Europa
Paul Polman	1956	Niederlande	Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaft GD: Finanzen und Controlling, GLOBE, Global Nestlé Business Services, Recht, Geistiges Eigentum, Steuern
José Lopez	1952	Spanien	Maschinenbau GD: Operations
John J. Harris	1951	USA	Betriebswirtschaft GD: Nestlé Waters (ab 1. Dezember 2007)
Richard T. Laube	1956	Schweiz/ USA	Organisational Development und Evaluation Stv. GD: Nestlé Nutrition
Marc Caira	1954	Kanada	Marketing Stv. GD: Strategische Geschäftseinheit FoodServices
David P. Frick	1965	Schweiz	Rechtswissenschaften D: Corporate Governance, Compliance und Corporate Services

(GD: Generaldirektor; D: Direktor)

Umfassende Informationen finden Sie in den Lebensläufen auf www.nestle.com.

4.2. Beruflicher Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Peter Brabeck-Letmathe

Siehe 3.2 dieses Berichts.

Francisco Castañer



Francisco Castañer trat 1964 in die Abteilung Marktforschung der Nestlé España S.A. ein, bevor er zur Abteilung Organisation am Hauptsitz von Nestlé in der Schweiz versetzt wurde. 1973 kehrte er nach Spanien zurück und wurde 1976 zum Leiter der Division Säuglingsernährung und Diätetik und 1981 zum Leiter der Division Diversifikation ernannt. Von 1982 bis 1984 amtierte er als Generaldirektor der Alimentos Refrigerados S.A. (Nestlé-Gruppe). Anschliessend war er zwei Jahre lang als Stellvertretender Generaldirektor der Nestlé España S.A. tätig, der er von 1986 bis 1996 als Generaldirektor und Vize-Präsident des Verwaltungsrates diente. Seit Juni 1997 ist Francisco Castañer Generaldirektor mit weltweiter Verantwortung für die Non-Food-Bereiche der Nestlé-Gruppe (einschliesslich Alcon und Galderma Laboratories und der Kontakte zu L'Oréal) sowie für Human Resources and Corporate Affairs.

Zudem repräsentiert er Nestlé als Vize-Präsident des Verwaltungsrates der Alcon Inc., Schweiz, sowie als Mitglied des Verwaltungsrates der L'Oréal S.A., Frankreich, und der Galderma Pharma S.A., Schweiz.

Lars Olofsson



Lars Olofsson trat 1976 als Produktmanager für Tiefkühlprodukte der Marke Findus bei Nestlé ein. Anlässlich seiner Versetzung nach Frankreich 1981 übernahm er verschiedene Aufgaben im Bereich des Handels und des Marketings, bevor ihm die Leitung der Abteilung für Milch- und Diätprodukte von Sopad Nestlé übertragen wurde. Nach einer 18-monatigen Rückkehr nach Schweden als Präsident von Pripps-Procordia übernahm er 1992 die Generaldirektion von France Glaces Findus. Im Jahre 1995 wurde er Generaldirektor der vier nordeuropäischen Märkte von Nestlé (Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland). Im November 1997 wurde er zum Präsidenten und Generaldirektor von Nestlé Frankreich ernannt. Am 1. Juli 2001 übernahm er die Funktion als Generaldirektor der Nestlé AG mit Verantwortung für die Zone Europa. Seit Dezember 2005 ist er Generaldirektor der Nestlé AG mit Verantwortung für die Strategischen Geschäftseinheiten sowie für Marketing und Verkauf.

Als Vertreter von Nestlé dient er als Präsident des Verwaltungsrates der Nespresso AG, als Co-Präsident des Verwaltungsrates der Beverage Partners Worldwide S.A. sowie als Verwaltungsratsmitglied der Life Ventures S.A. und der Nutrition-Wellness Venture AG, Schweiz.

Werner Bauer



Werner Bauer begann seine berufliche Laufbahn 1975 als Assistenzprofessor für Chemie-Ingenieurwissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg. 1980 wurde er als Professor für Chemie-Ingenieurwissenschaften an die Technische Universität Hamburg berufen. 1985 wurde er zum Direktor des Fraunhofer-Instituts für Lebensmitteltechnologie und -verpackung ernannt und übernahm eine Position als Professor für Lebensmittelbiotechnologie an der Technischen Universität München.

1990 wurde Werner Bauer zum Direktor des Nestlé-Forschungszentrums, Lausanne, ernannt, bevor er 1996 die Funktion des Forschungs- und Entwicklungsleiters von Nestlé übernahm. Nach einem Einsatz als Technischer Direktor und später als Marktleiter für Nestlé Süd- und Ostafrika wurde er 2002 in die Position des Generaldirektors und Leiters Technik, Produktion, Umwelt, Forschung und Entwicklung berufen. 2007 wurde er zum Chief Technology Officer, Leiter Innovation, Technik, Forschung und Entwicklung ernannt.

Als Vertreter von Nestlé nimmt Werner Bauer zudem die folgenden Mandate wahr: Aufsichtsratsvorsitzender der Nestlé Deutschland AG, Verwaltungsratsmitglied der Alcon Inc., Schweiz, und der L'Oréal S.A., Frankreich, Aufsichtsratsmitglied von Cereal Partners Worldwide, Schweiz, Vize-Präsident des Verwaltungsrates der Life Ventures S.A. und der Nutrition-Wellness Venture AG, Schweiz, und Präsident des Verwaltungsrates der Sofinol S.A., Schweiz.

Zudem ist er Mitglied des Stiftungsrates der Bertelsmann Stiftung, Deutschland, und Mitglied des Vorstands der Schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie.

Frits van Dijk



Frits van Dijk stiess 1970 als Verkaufsvertreter zu Nestlé in Grossbritannien, bevor er von 1972 bis 1979 verschiedene Positionen in Indien und auf den Philippinen übernahm. Nach einem Engagement in Europa bei der Division Getränke von Nestlé kehrte er 1982 nach Asien zurück, um in verschiedenen Positionen zu arbeiten. 1995 wurde er dann zum Generaldirektor von Nestlé Japan ernannt. Im Jahr 2000 wurde er Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates (CEO) von Nestlé Waters (ehemals Perrier Vittel S.A.) und im Mai 2005 Generaldirektor für die Zone Asien, Ozeanien, Afrika und Mittlerer Osten.

Frits van Dijk repräsentiert Nestlé als Mitglied des Aufsichtsrates von Cereal Partners Worldwide, Schweiz. Zudem ist er Mitglied des Verwaltungsrates der Osem Investments Ltd., Israel, der Quality Coffee Products Ltd., Thailand, der Nestlé Central and West Africa Limited (Ghana), der Nestlé (China) Ltd., der Nestlé (Malaysia) BHD., der Nestlé Pakistan Ltd., der Nestlé Philippines Inc. und der Nestlé (South Africa) Pty Ltd. Zudem amtiert er als President Commissioner von PT Nestlé Indonesia und PT Nestlé Indofood Citarasa Indonesia.

Paul Bulcke



Paul Bulcke begann seine berufliche Laufbahn 1977 als Finanzanalyst bei Scott Graphics International, Belgien, bevor er 1979 als Marketing-Trainee zur Nestlé-Gruppe wechselte. Von 1980 bis 1996 hatte er bei Nestlé Peru, Nestlé Ecuador und Nestlé Chile verschiedene Funktionen im Marketing, Verkauf und in der Divisionsleitung inne, bevor er als Generaldirektor von Nestlé Portugal nach Europa zurückkehrte. Zwischen 1998 und 2003 war er zunächst Generaldirektor von Nestlé Tschechische und Slowakische Republik, danach von Nestlé Deutschland. Anschliessend übernahm er seine aktuelle Position als Generaldirektor der Nestlé AG mit Verantwortung für die Zone Nord- und Südamerika.

Als Vertreter von Nestlé dient Paul Bulcke als Präsident des Verwaltungsrates der Nestlé Brazil Ltda. und der Nestlé Chile S.A. Zudem ist er Mitglied des Verwaltungsrates der Beverage Partners Worldwide S.A., Schweiz, Mitglied des Aufsichtsrates von Cereal Partners Worldwide und Co-Präsident des Aufsichtsrates von Dairy Partners Americas (Schweiz und Neuseeland). Darüber hinaus ist er Verwaltungsratsmitglied der Handelskammer Schweiz-Lateinamerika.

Carlo Donati



Carlo Donati begann seine Karriere bei Nestlé 1973 als Marketing-Trainee. Von 1976 bis 1979 war er Produktmanager und Assistent des CEO von Nestlé Indien, bevor er als Produktmanager zu Nestlé Portugal wechselte. Ab 1980 hatte Carlo Donati verschiedene Führungspositionen in Afrika inne. 1993 wurde er als Regionalassistent und Stellvertreter für die Zone Afrika und Mittlerer Osten an den Hauptsitz von Nestlé versetzt. Im Jahr 1996 wurde er zum Divisionsleiter von Nestlé Italien und 1998 zum Generaldirektor von Nestlé Indien ernannt. Nach fünf Jahren als Regionalchef von Nestlé Südasien wurde er 2005 in die Position des Generaldirektors von Nestlé Waters (bis 1. Dezember 2007) berufen.

Carlo Donati ist Präsident des Verwaltungsrates der Nestlé Waters SAS und der Nestlé Waters MT (Management & Technology) SAS, Frankreich.

Luis Cantarell



Luis Cantarell trat 1976 in die Nestlé España S.A. ein und wurde 1987 zum Marketingleiter für Kaffee und später zum Leiter der Abteilung für Ernährung von Nestlé Spanien ernannt. 1994 wurde er an den Nestlé-Hauptsitz versetzt, wo er die weltweite Verantwortung für das Kaffee-Marketing in der strategischen Geschäftseinheit Kaffee & Getränke übernahm. 1996 kehrte er als Divisionsleiter nach Spanien zurück. Von 1998 bis 2001 arbeitete er als Generaldirektor von Nestlé Portugal und wurde 2001 zum Direktor der strategischen Geschäftsdivision Ernährung der Gruppe ernannt. Im Jahr 2003 übernahm er die Position des Stellvertretenden Generaldirektors der Nestlé

AG, bevor er im November 2005 in seine aktuelle Funktion als Generaldirektor der Nestlé AG mit Verantwortung für die Zone Europa wechselte.

Er repräsentiert Nestlé als Aufsichtsratsvorsitzender der Nestlé Nederland B.V. und als Mitglied des Aufsichtsrates von Cereal Partners Worldwide, Schweiz, sowie als Verwaltungsratspräsident der Nestlé Enterprises SAS, Frankreich, der Nestlé Schweiz AG und der Société des Produits Nestlé S.A., Schweiz. Ferner ist er Mitglied des Aufsichtsrates von Lactalis Nestlé Produits Frais SAS in Frankreich.

Luis Cantarell ist zudem Mitglied des Foreign Investment Advisory Council von Russland, Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Markenverbands (AIM), Belgien, Vorsitzender des Verbindungsausschusses zur CIAA und Mitglied der Konzernleitung von ECR Europe, Belgien.

Paul Polman



Von 1979 bis 1986 war Paul Polman bei Procter & Gamble in Belgien, den Niederlanden und in Frankreich in verschiedenen Positionen im Bereich Finanzen tätig. 1986 übernahm er die Position des Spartenmanagers und Marketingdirektors bei P&G Frankreich, bevor er 1989 zum «Vice President» und Generaldirektor P&G Iberische Halbinsel und 1995 zum «Vice President» und Generaldirektor von P&G UK ernannt wurde. Von 1998 bis 2001 hatte er die Funktion des «President» Textilpflege P&G weltweit inne. Von 2001 bis 2005 war er «Group President» P&G Europa und Direktor von Procter & Gamble (P&G) mit Verantwortung für das Europageschäft. Im Jahr 2006 wechselte Paul Polman dann als Generaldirektor Finanzen & Controlling zu Nestlé. Zu seinem Verantwortungsbereich zählen zudem die Bereiche GLOBE, Global Nestlé Business Services, Recht, Geistiges Eigentum und Steuern.

Als Vertreter von Nestlé sitzt Paul Polman im Verwaltungsrat der Alcon Inc., der Life Ventures S.A. und der Nutrition-Wellness Venture AG, Schweiz.

Zudem ist er Treasurer der Handelskammer Schweiz-USA.

José Lopez



José Lopez trat 1979 als Engineering-Trainee in die Nestlé ein. Von 1983 bis 1995 war er in verschiedenen Positionen in technischen Bereichen in Spanien, den USA, in Japan und Frankreich tätig. 1995 wurde er zum Technischen Direktor für die Region Ozeanien ernannt, bevor er 1997 die Funktion des Direktors für Operations mit Verantwortung für Technik, Versorgungskette und Exporte übernahm. 1999 wurde José Lopez Marktteuf für die Region Malaysia/Singapur und 2003 Marktteuf für Nestlé Japan. Als Generaldirektor für Operations übernahm er per 2007 die Verantwortung für Beschaffungswesen, Produktion, Qualität, Sicherheit, Umwelt und Versorgungskette.

Er ist zudem Mitglied des Vorstandes der Global Commerce Initiative (GCI), Belgien, und der Konzernleitung von GS1 (ehemals EAN International), Belgien.

John J. Harris



John J. Harris begann seine berufliche Laufbahn 1974 als «Marketing-Management-Trainee» bei der Carnation Company in den USA (1985 von Nestlé übernommen). Von 1974 bis 1987 hatte er verschiedene Positionen im Bereich Friskies PetCare und in der Division Carnation Products inne. 1987 wurde er zum «Vice President» und Generaldirektor der Division Carnation Products befördert. 1997 wechselte er als «Vice President» und Generaldirektor zur Division Friskies PetCare. Er war massgeblich an der Akquisition von Alpo Pet Foods durch Friskies PetCare beteiligt, die im Januar 1995 bekannt gegeben wurde.

Im Januar 1997 wurde John J. Harris zum Direktor der Nestlé AG in Vevey befördert, wo er für die strategische Geschäftseinheit Worldwide PetCare verantwortlich zeichnete. Im März 1999 kehrte er als «President» der Friskies PetCare Company zu Nestlé USA zurück. Anfang 2001 wurde er nach der Übernahme der Ralston Purina Company zum «Chief Worldwide Integration Officer» ernannt. 2002 wurde er ins Amt des «Chief Executive Officer» von Nestlé Purina PetCare Europe berufen und erhielt 2005 zusätzliche Verantwortung für die Region Asien, Ozeanien und Afrika. Per Dezember 2007 wurde John J. Harris zum Generaldirektor der Nestlé AG und zum Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) von Nestlé Waters ernannt. Zudem war er Präsident des Verwaltungsrates des Pet Food Institute.

Richard T. Laube



Von 1980 bis 1986 arbeitete Richard T. Laube als Marken-Manager für Procter & Gamble, dabei war er zunächst in Genf, Schweiz, und später in Cincinnati, USA, stationiert. Ab 1987 war er als Marketingdirektor Paper Brands für die Procter & Gamble Far East Inc. in Osaka, Japan, tätig, bevor er 1992 als Generaldirektor und «Vice President» von P&G Pharmaceutical nach Deutschland wechselte. Nach einem dreijährigen Einsatz als Generaldirektor bei P&G do Brazil wurde Richard T. Laube 1999 zum Leiter von Roche Consumer Health ernannt. 2001 wurde er in die Konzernleitung von Roche berufen.

Richard T. Laube trat im April 2005 als Stellvertretender Generaldirektor, Corporate Business Development, in die Nestlé AG ein. Im November 2005 wurde ihm schliesslich die Funktion des Stellvertretenden Generaldirektors mit Verantwortung für Nestlé Nutrition übertragen.

Richard T. Laube vertritt Nestlé als Präsident des Verwaltungsrates der Life Ventures S.A. und Nutrition-Wellness Venture AG, Schweiz. Zudem ist er Verwaltungsratsmitglied der 100%igen Jenny-Craig-Tochtergesellschaften.

Marc Caira



Marc Caira trat 1977 in die Nestlé Kanada ein. 1986 wurde er zum Stellvertretenden Verkaufsleiter für die Region und 1990 zum Stellvertretenden Direktor FoodServices ernannt. Von 1997 bis 2000 diente er dann als Generaldirektor von FoodServices & Nescafé Beverages bei Nestlé Kanada.

Im Oktober 2000 wechselte Marc Caira zu Parmalat Kanada und wurde 2004 mit der Position des Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates von Parmalat Nordamerika betraut.

Im Mai 2006 kehrte er als Stellvertretender Generaldirektor mit Verantwortung für die Strategische Geschäftsdivision FoodServices zu Nestlé zurück.

David P. Frick



David P. Frick begann seine juristische Laufbahn 1991 als Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Meilen, Zürich. 1993 wechselte er als Assistent an den Lehrstuhl für Bankenrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Von 1994 bis 1999 arbeitete er als Rechtsanwalt in den International Corporate and Litigation Practice Groups der New Yorker Anwaltskanzlei Cravath, Swaine & Moore, bevor er 1999 die Funktion des Group General Counsel und Generaldirektors bei der Credit Suisse Group, Zürich, übernahm. 2003 wurde David P. Frick in die Konzernleitung der Credit Suisse Group berufen. Im Jahr 2005 folgte dann die Ernennung zum Leiter Legal & Compliance des Konzerns.

2006 trat David P. Frick als Direktor von Corporate Governance, Compliance and Corporate Services in die Nestlé AG ein.

Als Vertreter von Nestlé ist er Vorstandsmitglied von economiesuisse und vertritt das Unternehmen bei SwissHoldings. Zudem ist er Mitglied des Committee on Extraterritoriality der Internationalen Handelskammer in Paris und des Rechtsausschusses der Handelskammer Schweiz-USA.

4.3 Managementverträge

Bei Nestlé bestehen keine solchen Managementverträge.

5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

Siehe Vergütungsbericht 2007, Anhang 1 dieses Dokuments.

6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre

6.1 Stimmrechts- und Vertretungsbeschränkung

6.1.1 Sämtliche Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

Als Aktionär gegenüber dem Unternehmen gilt nur, wer gültig ins Aktienbuch eingetragen ist; nur diese Person kann gegenüber dem Unternehmen die Rechte aus seinen Aktien ausüben (Art. 6, Abs. 4 der Statuten). Der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben. Die Ausübung von Rechten aus

einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich ein. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

Jeder Aktionär mit Stimmrecht kann seine Aktien durch einen anderen als Aktionär mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär an der Generalversammlung vertreten lassen (Art. 14, Abs. 2 der Statuten). Die Nestlé AG bietet ihren Aktionären auch die Möglichkeit, sich durch das Unternehmen oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

Weder einer noch mehrere Aktionäre, die miteinander verbunden sind, können bei der Ausübung des Stimmrechts für eigene oder vertretene Aktien zusammen für mehr als 3% des Aktienkapitals stimmen (Art. 14, Abs. 3 der Statuten).

Um die Ausübung des Stimmrechts auf den in Banken deponierten Aktien zu ermöglichen, gewährt der Verwaltungsrat gewissen Banken eine Ausnahme von der Begrenzung des Stimmrechts für Aktien, die von ihren Kunden bei ihnen deponiert sind und insgesamt mehr als 3% des Aktienkapitals ausmachen.

Genauere Angaben zu Ausnahmen bei den Stimmrechtsbeschränkungen finden Sie in Art. 14, Abs. 4–5 der Statuten.

6.1.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, gewährt der Verwaltungsrat durch Reglement bestimmten Nominees die Überschreitung der Begrenzung von 3% für die Eintragung als Aktionäre mit Stimmrecht. Für die Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten sind die im Aktienbuch eingetragenen Nominees verantwortlich.

6.1.3 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen

Für die Änderung der Statutenbestimmungen betreffend Eintragung des Stimmrechts und Begrenzung des Stimmrechts an der Generalversammlung ist die Anwesenheit so vieler Aktionäre an einer Generalversammlung erforderlich, dass mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. Diese Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien gefasst werden (Art. 17 der Statuten). Siehe auch Art. 14, Abs. 5 der Statuten. Siehe auch Art. 36 der Statuten geändert durch die ordentliche Generalversammlung vom 6. April 2006 und Abschnitt «Corporate Governance und Compliance» des Nestlé-Geschäftsberichts 2007.

6.1.4 Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.

Jeder Aktionär mit Stimmrecht kann seine Aktien durch einen anderen Aktionär mit Stimmrecht vertreten lassen (Art. 14, Abs. 2 der Statuten). Die Nestlé AG bietet ihren Aktionären auch die Möglichkeit, sich durch das Unternehmen oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

6.2 Statutarische Quoren

Siehe Art. 16 und 17 Abs. 1 der Statuten. Siehe auch Art. 36 der Statuten geändert durch die ordentliche Generalversammlung vom 6. April 2006 und Abschnitt «Corporate Governance und Compliance» des Nestlé-Geschäftsberichts 2007.

6.3 Einberufung der Generalversammlung

Die statutarischen Bestimmungen der Nestlé AG (Art. 11 und 12 der Statuten) weichen nicht vom Gesetz ab.

6.4 Traktandierung

Siehe Art. 20 der Statuten.

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung der Aktionäre an Generalversammlungen ist der Stand der Aktienbucheintragungen am 20. Tag vor der Generalversammlung massgeblich (Art. 6, Abs. 7 der Statuten).

7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

7.1 Angebotspflicht

Die Statuten der Nestlé AG enthalten keine «Opting-out»- bzw. «Opting-up»-Klausel. Gültigkeit haben deshalb die Bestimmungen von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) betreffend den Grenzwert für die Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes von 33¹/₃% der Stimmrechte.

7.2 Kontrollwechselklauseln

Es bestehen keine solchen Vereinbarungen.

8. Revisionsstelle

8.1 Dauer des Mandates und Amtsdauer des leitenden Revisors

Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA («KPMG SA» genannt in diesem Bericht) wurde am 22. Mai 1993 zum ersten Mal als leitende Revisionsstelle der Nestlé AG gewählt. Am 14. April 2005 anlässlich der 138. ordentlichen Generalversammlung der Nestlé AG wurde KPMG SA für eine Amtsdauer von drei Jahren als leitende Revisionsstelle für den Jahresbericht der Nestlé AG und die Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe wiedergewählt.

Der Revisionsbericht wird durch zwei Partner von KPMG im Namen von KPMG unterzeichnet. Herr M. Baillache unterzeichnete in seiner Funktion als leitender Revisor den Jahresbericht der Nestlé AG und die Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe erstmals für das Geschäftsjahr 2006.

8.2 Revisionsgebühr

Die an die Revisionsstelle für 2007 ausgerichteten Gesamtgebühren betragen CHF 56 Mio., wovon KPMG als leitende Revisionsstelle CHF 53 Mio. erhielt.

8.3 Zusätzliche Gebühren

Insgesamt wurden an die Revisionsstelle für 2007 im Zusammenhang mit zusätzlichen Dienstleistungen Gebühren in Höhe von CHF 17 Mio. entrichtet, wovon KPMG CHF 6 Mio. erhielt.

8.4 Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision

KPMG präsentiert dem Kontrollausschuss eine Aufstellung der bei der Halbjahresprüfung aufgetretenen Fragen sowie einen detaillierten Bericht über die Gesamtjahresergebnisse des Konzerns. 2007 nahm KPMG an drei Sitzungen des Kontrollausschusses teil. Im Anschluss daran kamen die externen Revisoren ausserdem in Abwesenheit der Konzernleitung mit dem Kontrollausschuss zusammen.

Die internen Konzernauditoren kamen dreimal mit dem Kontrollausschuss zusammen. Darüber hinaus kam der Leiter der Konzernrevision regelmässig zu Zwischenbesprechungen mit dem Präsidenten des Kontrollausschusses zusammen.

Der Verwaltungsrat prüft regelmässig die Auswahl der Revisoren, um diese auf der Generalversammlung der Nestlé AG zur Ernennung vorzuschlagen. Der Kontrollausschuss bewertet die Wirksamkeit der Revisoren in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz. Der leitende Revisor wird im Einklang mit Schweizer Recht alle sieben Jahre im Rotationsverfahren ausgetauscht.

Die Nestlé-Gruppe und KPMG haben sich auf klare Richtlinien über die Fachdienstleistungen geeinigt, die von KPMG erbracht werden können. Diese Dienstleistungen schliessen Due Diligence bei Fusionen, Akquisitionen und Veräusserungen sowie steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Risikobeurteilungen ein. Die vereinbarten Richtlinien gewährleisten die Unabhängigkeit von KPMG als leitender Revisionsstelle der Nestlé-Gruppe. Infolge der Kotierung von Alcon an der NYSE muss KPMG gemäss den geltenden US-Richtlinien ihre Unabhängigkeit von der Nestlé-Gruppe bewahren. KPMG überwacht ihre Unabhängigkeit während des Jahres und stellt dem Kontrollausschuss jedes Jahr eine Unabhängigkeitsbestätigung aus.

9. Informationspolitik

Investor Relations – Leitlinien

Nestlé ist um eine offene und beständige Kommunikation mit Aktionären, potenziellen Investoren und anderen Interessengruppen bemüht. Ziel ist es, diesen Gruppen ein Bild der Leistungen von Nestlé in der Vergangenheit und der Gegenwart sowie der Zukunftsaussichten zu vermitteln, das mit der Einschätzung der aktuellen Situation von Nestlé durch die Konzernleitung übereinstimmt. Bezüglich der Aktionäre sehen die Informationsleitlinien eine Gleichbehandlung aller Aktionäre in vergleichbaren Situationen, die rechtzeitige Veröffentlichung börsenrelevanter Fakten und eine möglichst umfassende, einfach gehaltene, transparente und beständige Information vor.

Methodik

Nestlé erstellt jedes Jahr einen ausführlichen Geschäftsbericht. Dieser legt die Geschäftstätigkeit des Unternehmens dar und enthält eine detaillierte, gemäss den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellte und geprüfte finanzielle Berichterstattung für das Berichtsjahr. Ergänzt wird dieses Dokument durch den Halbjahresbericht.

Nestlé veröffentlicht Halbjahres- und Ganzjahresergebnisse sowie Verkaufszahlen für das erste Quartal und die ersten neun Monate eines Geschäftsjahres. Nestlé veröffentlicht zudem Pressemitteilungen über börsenrelevante Ereignisse wie bedeutende Akquisitionen, Veräusserungen, Joint-Venture-Vereinbarungen und Allianzen. Wichtige Ankündigungen wie zum Beispiel Ergebnisse oder Initiativen des Unternehmens werden jeweils von Präsentationen begleitet, die live auf dem Internet übertragen werden und von jedermann – ob Aktionär oder nicht – mitverfolgt werden können.

Nestlé verfügt über ein aktives Programm für Investorenbeziehungen, das sowohl Einzel- als auch Gruppenmeetings umfasst. Dazu gehören die ordentliche Generalversammlung sowie die Präsentationen bei Bekanntgabe der Jahres- und Halbjahresergebnisse. Darüber hinaus veranstaltet die Gruppe auch Informationsveranstaltungen in den meisten Finanzzentren der Welt. Zudem lädt Nestlé zu Veranstaltungen für institutionelle Investoren und Investmentanalysten ein, an denen Mitglieder der Konzernleitung einen Überblick über ihre jeweiligen Aufgabenbereiche geben. Im Mittelpunkt dieser Veranstaltungen und Präsentationen stehen entweder kurz zuvor veröffentlichte Finanzergebnisse, aktuelle Initiativen des Unternehmens oder die längerfristige Strategie der Gruppe, nicht aber die Offenlegung neuer Informationen, welche die Grundlage für eine Anlageentscheidung bilden könnten.

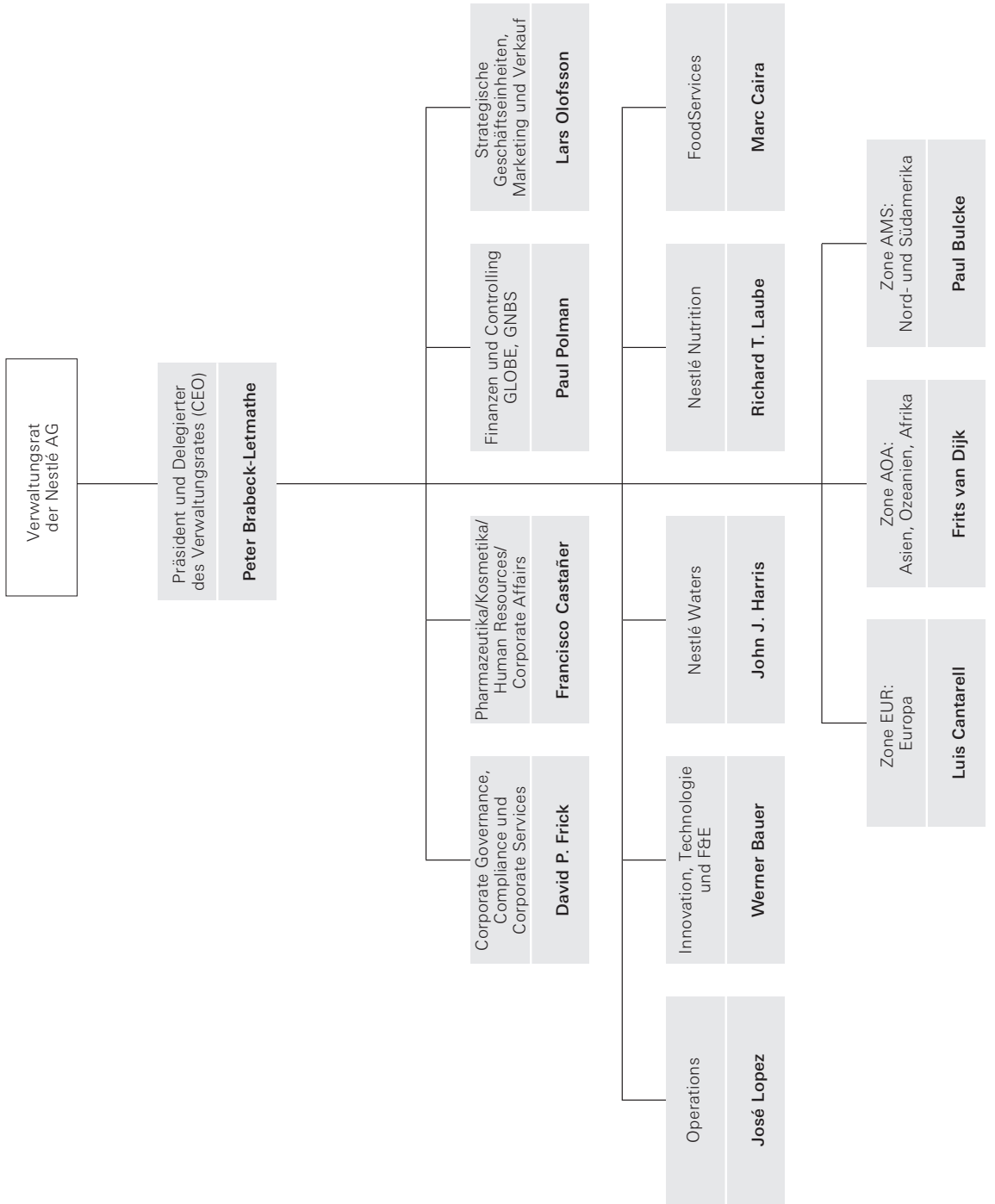
Nestlé nutzt das Internet (www.nestle.com), um eine rasche und einheitliche Informationsverbreitung zu gewährleisten. Nestlé wartet nicht einfach darauf, dass Interessierte ihre Website besuchen, sondern gibt allen die Möglichkeit, sich mittels Web-Registrierung automatisch über Änderungen auf der Investor-Relations-Website benachrichtigen zu lassen. Überdies werden die Pressemitteilungen den wichtigsten Nachrichtenagenturen und -diensten zugestellt. Die Website enthält aber nicht nur Finanzinformationen, sondern auch Links zu anderen Themenbereichen, die für Investoren von Interesse sein können, wie zum Beispiel Umwelt, Nachhaltigkeit, die Nestlé-Unternehmensgrundsätze und die Nestlé-Personalpolitik.

Die Investor-Relations-Abteilung von Nestlé kann von jedermann über ihre Internetseite, Telefon, Fax, E-Mail oder auf dem Postweg kontaktiert werden.

Kontakt

Investor Relations
Nestlé AG, Avenue Nestlé 55
CH-1800 Vevey (Schweiz)
Tel. + 41 (0)21 924 35 09
Fax + 41 (0)21 924 28 13
E-Mail: ir@nestle.com

Allgemeine Organisationsstruktur der Nestlé AG
31. Dezember 2007



Vergütungsbericht 2007

Einleitung

Die Vergütung von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern stösst zunehmend auf das Interesse von Aktionären, Politikern und Öffentlichkeit.

2002 wurde die Corporate-Governance-Richtlinie der SWX Swiss Exchange (SWX) eingeführt. Sie verlangt von börsengehandelten Unternehmen die Offenlegung bestimmter Informationen über Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Zu derselben Zeit trat der «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» von economiesuisse – dem Verband der Schweizer Unternehmen – in Kraft. Beide Dokumente sind seitdem ergänzt und verfeinert worden. Nestlé hat diese regulatorischen Anforderungen stets erfüllt.

2007 wurde zudem Anhang 1 des «Swiss Code of Best Practice» eingeführt. Er enthält zehn Empfehlungen für die Vergütung von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern. Des Weiteren traten neue Bestimmungen des Schweizerischen Gesellschaftsrechts in Kraft, die von der Nestlé AG eine detailliertere Berichterstattung über die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung im Anhang zur Konzernrechnung fordern.

In Anbetracht dieser Entwicklungen und im Einklang mit seiner Strategie, die den Aktionären bereitgestellten Informationen kontinuierlich zu verbessern, beschloss der Verwaltungsrat der Nestlé AG, erstmals einen umfassenden Vergütungsbericht zu veröffentlichen, der die Grundsätze, die Komponenten und die Prozesse unserer Vergütungsprogramme erklärt. Dieser Bericht behandelt speziell die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung der Nestlé AG.

Dieser Vergütungsbericht ist Teil des «Berichtes zur Corporate Governance» des Konzerns. Wie in Anhang 1 des «Swiss Code of Best Practice» empfohlen, wird er der ordentlichen Generalversammlung anlässlich der Abnahme der Konzernrechnung zur Genehmigung unterbreitet.

Der Erfolg unseres Unternehmens hängt in hohem Masse von unserer Fähigkeit ab, die leistungsstärksten Mitarbeiter anzuwerben und zu binden sowie ein kreatives und motivierendes Arbeitsumfeld zu schaffen. Die Vergütungspolitik von Nestlé und ihre Umsetzung basieren auf dieser Überzeugung.



Peter Brabeck-Letmathe
Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates

Ziel des Vergütungsberichtes 2007 ist es, unsere Aktionäre über das von Nestlé angewandte Vergütungssystem und dessen Anwendung, insbesondere im Hinblick auf die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Konzernleitung, zu informieren.

Vergütungs- und Ernennungsausschuss

Die Mitglieder des Vergütungs- und Ernennungsausschusses werden vom Verwaltungsrat für ein Jahr gewählt. Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss unterliegt dem Reglement für den Vergütungs- und Ernennungsausschuss. Er besteht aus dem ersten Vize-Präsidenten und mindestens zwei weiteren Verwaltungsratsmitgliedern, unter Ausschluss des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO).

Am 31. Dezember 2007 setzte sich der Vergütungs- und Ernennungsausschuss wie folgt zusammen:

- Präsident: Prof. Dr. Peter Böckli
- Mitglieder: Herr Andreas Koopmann
Herr Edward George (Lord George)
Herr Daniel Borel

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss kam 2007 drei Mal in seiner Funktion als Vergütungsausschuss zusammen sowie vier weitere Male in seiner Funktion als Ernennungsausschuss.

Governance

Die Gesamtverantwortung für die Definition der Vergütungsgrundsätze des Konzerns liegt beim Verwaltungsrat. Dieser bewilligt auch die Vergütung des Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und der gesamten Konzernleitung. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung ist wie folgt definiert:

Vergütung	Empfohlen durch	Bewilligt durch
des Präsidenten und Delegierten des VR	Vergütungs- und Ernennungsausschuss	Verwaltungsrat/CEO*
der Mitglieder der Konzernleitung	Präsident und CEO	Vergütungs- und Ernennungsausschuss
der nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates	Vergütungs- und Ernennungsausschuss	Verwaltungsrat**

* Entscheidet nicht über seine eigene Vergütung.

** Entscheidet nicht über die eigene Vergütung für die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

Mitglieder des Verwaltungsrates

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von CHF 280 000. Zudem erhält jedes Mitglied des Verwaltungsrates eine jährliche Spesenpauschale von je CHF 15 000.

Zusätzliche (jährliche) Vergütungen der Mitglieder der Verwaltungsratsausschüsse

	Vorsitzender	Mitglieder
Präsidial- und Corporate-Governance-Ausschuss	k.A.*	CHF 200 000
Vergütungs- und Ernennungsausschuss	CHF 150 000	CHF 50 000
Kontrollausschuss	CHF 150 000	CHF 100 000

* Der Vorsitzende erhält keine Sondervergütung für den Vorsitz.

Die Mitglieder des Präsidial- und Corporate-Governance-Ausschusses, die zusammen den Finanz-Ausschuss bilden (der ein Unterausschuss des Corporate-Governance-Ausschusses ist), erhalten keine zusätzliche Vergütung.

Mitgliedschaft in den Ausschüssen am 31. Dezember 2007

	Präsidial- und Corporate- Governance-Ausschuss	Vergütungs- und Ernennungs- Ausschuss	Kontroll- Ausschuss	Finanz- Ausschuss
Peter Brabeck-Letmathe	• (Vorsitz)			
Andreas Koopmann	•	•		
Rolf Hänggi	•		• (Vorsitz)	• (Vorsitz)
Edward George (Lord George)	•	•		•
Kaspar Villiger	•		•	•
Jean-Pierre Meyers			•	
Peter Böckli		• (Vorsitz)		
André Kudelski			•	
Daniel Borel		•		

Die oben genannten Vergütungen und Spesenpauschalen gelten für den Zeitraum zwischen der Generalversammlung 2007 und der Generalversammlung 2008. Die Vergütung für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen wird zu 50% in bar und zu 50% in Aktien der Nestlé AG mit einer Sperrfrist von zwei Jahren bezahlt. Die entsprechende Anzahl Aktien wird anhand des Ex-Dividende-Schlusskurses am Tag der Dividendenzahlung des jeweiligen Geschäftsjahres bestimmt, abzüglich 11%, um der Sperrfrist von zwei Jahren Rechnung zu tragen. 2007 betrug dieser Kurs CHF 429.87.

Übersicht über die Vergütung:

	Vergütung (bar in CHF)	Vergütung (Anzahl Aktien)	Spesenpauschale (in CHF)
Peter Brabeck-Letmathe	240 000	497	15 000
Andreas Koopmann	265 000	549	15 000
Rolf Hänggi	315 000	653	15 000
Edward George (Lord George)	265 000	549	15 000
Kaspar Villiger	290 000	601	15 000
Jean-Pierre Meyers	190 000	394	15 000
Peter Böckli	215 000	446	15 000
André Kudelski	190 000	394	15 000
Daniel Borel	165 000	342	15 000
Carolina Müller-Möhl	140 000	290	15 000
Günter Blobel	140 000	290	15 000
Jean-René Fourtou	140 000	290	15 000
Steven George Hoch	140 000	290	15 000
Naïna Lal Kidwai	140 000	290	15 000
Gesamtvergütung	2 835 000	5 875	210 000

Aktienbesitz der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der ihnen nahe stehenden Personen am 31. Dezember 2007

	Anzahl Nestlé-Aktien*
Peter Brabeck-Letmathe	Siehe Seite 30
Andreas Koopmann	4 756
Rolf Hänggi	4 522
Edward George (Lord George)	3 286
Kaspar Villiger	3 810
Jean-Pierre Meyers	141 135
Peter Böckli	13 433
André Kudelski	3 385
Daniel Borel	11 785
Carolina Müller-Möhl	1 767
Günter Blobel	1 081
Jean-René Fourtou	759
Steven G. Hoch	23 788
Nāina Lal Kidwai	669
Insgesamt	214 176

* Einschliesslich Aktien, die einer Sperrfrist von zwei Jahren unterliegen.

Am 31. Dezember 2007 hielt keines der nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates und der ihnen nahe stehenden Personen Optionsrechte.

Darlehen

Es gibt keine noch nicht zurückbezahlten Darlehen an nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates.

Vergütungssystem für Verwaltungsrat und Konzernleitung

Dieses gilt im Rahmen des vorliegenden Berichtes für das Geschäftsjahr 2007 für den Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) sowie die anderen Mitglieder der Konzernleitung.

Die Gesamtentschädigung setzt sich aus folgenden fünf Grundkomponenten zusammen:

1. Jährlicher Grundgehalt

Das jährliche Grundgehalt bildet die Grundlage der Gesamtentschädigung. Es dient auch als Berechnungsgrundlage für die zweite und dritte Komponente, d.h. die kurzfristige Erfolgsprämie und den langfristigen Bonusplan. Es wird jährlich vom Vergütungs- und Ernennungsausschuss hinsichtlich der individuellen Leistung sowie der Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Vergleichsgruppe überprüft.

2. Kurzfristige Erfolgsprämie

Die kurzfristige bzw. jährliche Erfolgsprämie wird als Prämienziel in Prozenten des Grundgehalts ausgedrückt. Die Zielsetzungen werden jeweils zum Jahresbeginn festgelegt und enthalten kollektive wie auch individuelle Ziele. Die kollektiven Vorgaben entsprechen den operationellen Zielsetzungen der Nestlé-Gruppe wie organisches Wachstum, internes Realwachstum, EBIT, Investitionsausgaben und andere. Die individuellen Ziele werden vom Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) für jedes Mitglied der Konzernleitung gesondert festgelegt. Bei vollständiger Erreichung der Ziele wird dem jeweiligen Mitglied der Konzernleitung eine Erfolgsprämie in Höhe des Prämienziels ausbezahlt. Werden eines oder mehrere Ziele nicht erreicht, wird die Prämie reduziert. Werden die Ziele übertroffen, kann die Zahlung bis zu 150% des Prämienziels betragen. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Mindestersolgsprämie.

3. Langfristiger Bonusplan

Die Mitglieder der Konzernleitung sind jedes Jahr zur Teilnahme an langfristigen Bonusplänen berechtigt, bei denen sie in den Genuss von Optionsrechten (unter dem Management Stock Option Plan (MSOP) und «Restricted

Stock Units» (unter dem Restricted Stock Unit Plan (RSUP) kommen. Bei der Zuteilung wird ein Zielwert bestimmt und dem jeweiligen Mitglied der Konzernleitung eine entsprechende Anzahl Optionsrechte und «Restricted Stock Units» zugeteilt. Zuteilungen unter beiden Plänen unterliegen einer Sperrfrist von drei Jahren. Der Ausübungspreis der Optionsrechte entspricht dem gewichteten durchschnittlichen Preis der Nestlé AG Aktie an den zehn letzten Handelstagen vor dem Zuteilungsdatum. Nach Ablauf der Sperrfrist besitzen die Optionsrechte eine Ausübungsfrist von vier Jahren, bevor sie verfallen. «Restricted Stock Units» werden den Teilnehmern dieses Plans in der Form von frei zur Verfügung stehenden Nestlé AG Aktien bzw. nach Ermessen des Unternehmens in Form von deren Gegenwert in bar zugeteilt.

4. Andere Leistungen

Andere Leistungen werden von Nestlé auf ein Minimum beschränkt. Dazu zählen namentlich eine Fahrzeugentschädigung (Mitgliedern der Konzernleitung wird kein Firmenwagen zur Verfügung gestellt) und ein Beitrag an Krankenkassenprämien, wie er anderen Mitarbeitern angeboten wird. Mitglieder der Konzernleitung, die von anderen Nestlé-Standorten transferiert wurden, erhalten unter Umständen Leistungen gemäss der «Nestlé Corporate Expatriation Policy». Es gibt keine vertraglichen Vereinbarungen bezüglich Abgangsentschädigungen für Mitglieder der Konzernleitung oder für den Wechsel der Eigentumsverhältnisse («Goldener Fallschirm»).

5. Vorsorgeleistungen

Mitglieder der Konzernleitung mit Wohnsitz in der Schweiz sind wie alle anderen Mitarbeiter dem Nestlé-Pensionsfonds in der Schweiz angeschlossen. Dessen Leistungsplan wurde als beitragsorientierter Plan konzipiert mit einer Ziel-Altersrente, die als Prozentsatz des jährlichen Grundgehalts ausgedrückt wird. Als versichertes Einkommen gilt das jährliche Grundgehalt, nicht jedoch der variable Gehaltsanteil (kurzfristige Erfolgsprämie und langfristiger Bonusplan). Derjenige Anteil des jährlichen Grundgehalts, der die im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge festgelegte Obergrenze überschreitet, wird direkt vom Unternehmen abgedeckt.

Referenzgrössen

Gestaltung und Wertbemessung dieser Komponenten werden regelmässig mit der gängigen Marktpraxis verglichen. Die ersten drei Komponenten, das jährliche Grundgehalt, die kurzfristige Erfolgsprämie und der langfristige Bonusplan, stellen zusammen die direkte Gesamtentschädigung dar. Primäre Referenzgrösse für die Bestimmung der Position von Nestlé im Wettbewerbsumfeld durch den Vergütungs- und Ernennungsausschuss sind die 50 grössten börsennotierten Unternehmen (Dow Jones Euro Stoxx 50) ohne Finanzdienstleister. Sekundäre Referenzgrösse ist eine Gruppe aus führenden europäischen Unternehmen der Konsumgüterindustrie sowie des Swiss Market Index (SMI).

2007 nahm Nestlé die Dienste des international renommierten, spezialisierten Unternehmensberaters Towers Perrin in Anspruch, um einen detaillierten Marktvergleich anzustellen. Die Ergebnisse dieser Studie bestätigten, dass die direkte Gesamtentschädigung weitgehend mit dem Marktmittel übereinstimmt, unter Anpassung an die Grösse von Nestlé.

Eine 2005 von Hewitt Associates durchgeführte Studie ergab, dass sich die Vorsorgeleistungen von Nestlé in Relation zu Vergleichsunternehmen gut behaupten.

Leistungsorientierte Vergütung

Das Vergütungssystem von Nestlé ist seit jeher darauf ausgerichtet, die Mitglieder der Konzernleitung (sowie grundsätzlich alle oberen Führungskräfte bei Nestlé) gemäss ihrer individuellen und kollektiven Leistung zu vergüten. Letztere kann als Leistung des Konzerns, der Geschäftseinheiten oder der Funktionen ausgedrückt werden.

Aufteilung in feste und variable Vergütung

	In % des jährlichen Grundgehalts
Jährliches Grundgehalt	100%
Ziel für die kurzfristige Erfolgsprämie	von 45% bis 200%
Ziel für den langfristigen Bonusplan	von 55% bis 200%

Die letzten beiden Komponenten stellen zusammen den variablen Anteil der Vergütung dar. Werden die vereinbarten Ziele vollständig erreicht, beträgt dieser folglich fast zwei Drittel der direkten Gesamtschädigung oder sogar mehr, wenn die Ziele übertroffen werden.

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss bewilligt für die Mitglieder der Konzernleitung das jährliche Grundgehalt sowie Zuteilungen im Rahmen der langfristigen Bonuspläne. Des Weiteren bestimmt er, in welchem Masse die individuellen und Unternehmensziele erreicht wurden, was wiederum die Auszahlung der kurzfristigen Erfolgsprämie beeinflusst.

Komponenten der Vergütung der Konzernleitung

Kurzfristige Erfolgsprämie

Die Vorgaben für den Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) bestehen zu 100% aus Zielsetzungen der Nestlé-Gruppe. Die Vorgaben für die übrigen Mitglieder der Konzernleitung bestehen zu 30% aus Zielsetzungen für die Nestlé-Gruppe und zu 70% aus individuellen und anderen kollektiven Zielsetzungen (d.h. Zielsetzungen der Zone, der global verwalteten Geschäftseinheit oder der Funktion).

Die Bonuszahlung kann für den Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) maximal 130% des Prämienziels betragen bzw. 150% für die anderen Mitglieder der Konzernleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Mindesterfolgsprämie.

Die Mitglieder der Konzernleitung können wählen, ob sie ihre Erfolgsprämie statt in bar ganz oder anteilig in Form von Aktien der Nestlé AG beziehen wollen. Die Umrechnung in Aktien erfolgt ausgehend vom durchschnittlichen Preis der zehn letzten Handelstage vom Januar des Zuteilungsjahres. Diese anstelle von Bargeld zugeteilten Nestlé AG Aktien unterliegen einer Sperrfrist von drei Jahren.

Restricted Stock Unit Plan (RSUP)

Ein Teil der langfristigen Bonuspläne wird in Form von «Restricted Stock Units» (RSU) zugeteilt. Neben dem Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und der Konzernleitung umfasst der RSUP ca. 1800 Manager und Führungskräfte aus der gesamten Nestlé-Gruppe. Die Zuteilungen erfolgen nach für die einzelnen Führungsebenen vorgegebenen Zielbändern. Für Mitglieder der Konzernleitung unterliegen die RSUs einer Sperrfrist von drei Jahren, nach der sie entweder zum Bezug einer Nestlé AG Aktie pro RSU berechtigen oder zur Auszahlung von deren Gegenwert in bar.

Management Stock Option Plan (MSOP)

Ein weiterer Teil der langfristigen Bonuspläne wird in Form von Aktienoptionen zugeteilt. Der MSOP ist derzeit auf den Präsidenten und Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und die Mitglieder der Konzernleitung angewandt. Die zugeteilten Aktienoptionen unterliegen einer Sperrfrist von drei Jahren. Danach gilt für sie eine Ausübungsfrist von vier Jahren. Ihre Bewertung am Zuteilungstag erfolgt nach dem Black-Scholes-Modell.

Verpflichtung zum Aktienbesitz

Nestlé verfügt über keine Verpflichtung zum Aktienbesitz, aufgrund der die Konzernleitung zum Besitz von Nestlé AG Aktien verpflichtet wäre.

Darlehen

Das Unternehmen gewährt grundsätzlich keine Darlehen. Ausnahme sind zinslose und in der Regel binnen drei Jahren zurückzahlende Darlehen an Mitglieder der Konzernleitung, die von anderen Nestlé-Standorten in die Schweiz transferiert wurden, gemäss der generell geltenden «Nestlé Corporate Expatriation Policy».

Arbeitsverträge und Abgangsentschädigungen

Für Mitglieder der Konzernleitung gilt in der Regel eine Kündigungsfrist von sechs Monaten. Während dieser Zeit ist die betreffende Person – ausgenommen im Fall einer ausserordentlichen Kündigung – weiterhin zum Bezug ihres jährlichen Grundgehalts und der anteiligen Erfolgsprämie berechtigt. Es gibt keine Vereinbarungen bezüglich Abgangsentschädigungen oder den Wechsel der Eigentumsverhältnisse («Goldener Fallschirm»).

Tatsächliche Entschädigungen an die Mitglieder der Konzernleitung 2007

Die Gesamtentschädigung für die Mitglieder der Konzernleitung belief sich 2007 auf CHF 49 620 852.

Gesamtvergütung an die Mitglieder der Konzernleitung (in CHF)

	2007
Jährliches Grundgehalt	14 018 333
Kurzfristige Erfolgsprämie (bar)	5 958 387
Kurzfristige Erfolgsprämie (diskontierter Wert der Nestlé AG Aktie)	9 752 863
Restricted Stock Units (Fair Value am Zuteilungsdatum)	11 249 575
Optionsrechte unter dem Management Stock Option Plan (Wert nach Black-Scholes am Zuteilungsdatum)	7 810 110
Andere Leistungen	831 585
Insgesamt	49 620 852

Das Unternehmen leistete zudem einen Beitrag von CHF 5 146 990 an die künftigen Vorsorgeleistungen der Mitglieder der Konzernleitung in Übereinstimmung mit den oben genannten Nestlé-Grundsätzen betreffend Vorsorgeleistungen.

In der vorstehenden Vergütungstabelle sind enthalten:

Anzahl der zugeteilten Nestlé AG Aktien:	24 517
Anzahl der unter dem RSUP zugeteilten «Restricted Stock Units»:	24 250
Anzahl der unter dem MSOP zugeteilten Aktienoptionen:	115 500

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Gesamtvergütung an die Mitglieder der Konzernleitung aufgrund von Änderungen in der Konzernleitung, einer neuen Bewertungsmethode für Optionen (Berechnung nach Black-Scholes statt nach Steuerwert), des oben beschriebenen Vergleichs mit Konkurrenzunternehmen sowie der starken Performance der Nestlé-Gruppe 2007.

Erklärungen

- Im Laufe des Jahres wurden zwei neue Mitglieder ernannt: José Lopez am 1. Februar 2007 und John J. Harris am 1. Dezember 2007. Carlo Donati trat am 1. Dezember 2007 in den Ruhestand. Am 31. Dezember 2007 bestand die Konzernleitung aus 13 Mitgliedern.
- Zu den anderen Leistungen zählen: Fahrzeugentschädigungen, Beiträge zu Krankenkassenprämien und (ggf.) Leistungen bei permanentem Auslandseinsatz.
- Die RSUs für 2007 wurden zum Fair Value der Nestlé AG Aktie am 31. Dezember 2007 ausgewiesen, bereinigt um die Sperrfrist von drei Jahren, womit der Fair Value CHF 463.90 betrug.
- MSOs werden 2007 gemäss dem Wert nach Black-Scholes am Zuteilungsdatum ausgewiesen, der CHF 67.62 entspricht.
- Nestlé AG Aktien, die als Teil der kurzfristigen Erfolgsprämie zugeteilt werden, werden zum durchschnittlichen Schlusskurs der zehn letzten Handelstage vom Januar 2007 gewertet, abzüglich 16.038%, um der Sperrfrist von drei Jahren Rechnung zu tragen.
- Weitere Angaben hierzu finden Sie unter Anmerkung 15 der Konzernrechnung 2007 der Nestlé-Gruppe.

Vergütungen an ehemalige Mitglieder der Konzernleitung

Im Jahr 2007 wurden CHF 96 637 an ein ehemaliges Mitglied der Konzernleitung ausbezahlt.

Höchste Gesamtentschädigung für ein Mitglied der Konzernleitung

Die höchste Gesamtentschädigung für ein Mitglied der Konzernleitung ging an Peter Brabeck-Letmathe, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates. Für das Geschäftsjahr 2007 belief sie sich auf CHF 17 440 958.

Entschädigung an das am höchsten bezahlte Mitglied der Konzernleitung (in CHF)

	2007
Jährliches Grundgehalt	3 150 000
Kurzfristige Erfolgsprämie (bar)	341 778
Kurzfristige Erfolgsprämie (diskontierter Wert der Nestlé AG Aktien)	6 457 090
Restricted Stock Units (Fair Value am Zuteilungsdatum)	2 760 205
Optionsrechte unter dem Management Stock Option Plan (Wert nach Black-Scholes am Zuteilungsdatum)	4 260 060
Andere Leistungen	3 180
Vergütung für Mitgliedschaft im Verwaltungsrat (einschl. Nestlé AG Aktien und jährliche Spesenpauschale)	468 645
Insgesamt	17 440 958

Das Unternehmen leistete einen Beitrag von CHF 1 252 600 an die künftigen Vorsorgeleistungen des Präsidenten/ Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Nestlé-Grundsätzen betreffend Vorsorgeleistungen.

In der vorstehenden Vergütungstabelle sind enthalten:

Anzahl der zugeteilten Nestlé AG Aktien:	16 232
Anzahl der unter dem RSUP zugeteilten «Restricted Stock Units»:	5 950
Anzahl der unter dem MSOP zugeteilten Aktienoptionen:	63 000

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Gesamtvergütung an das am höchsten bezahlte Mitglied der Konzernleitung aufgrund einer neuen Bewertungsmethode für Optionen (Berechnung nach Black-Scholes statt nach Steuerwert), des oben beschriebenen Vergleichs mit Konkurrenzunternehmen sowie der starken Performance der Nestlé-Gruppe 2007.

Erklärungen

- Andere Leistungen beziehen sich auf Beiträge zu Krankenkassenprämien.
- Die RSUs für 2007 wurden zum Fair Value der Nestlé AG Aktie am 31. Dezember 2007 ausgewiesen, bereinigt um die Sperrfrist von drei Jahren, womit der Fair Value CHF 463.90 betrug.
- MSOs werden 2007 gemäss dem Wert nach Black-Scholes am Zuteilungsdatum ausgewiesen, der CHF 67.62 entspricht.
- Nestlé AG Aktien, die als Teil der kurzfristigen Erfolgsprämie zugeteilt werden, werden zum durchschnittlichen Schlusskurs der zehn letzten Handelstage vom Januar 2007 gewertet, abzüglich 16.038%, um der Sperrfrist von drei Jahren Rechnung zu tragen.
- Weitere Angaben hierzu finden Sie unter Anmerkung 15 der Konzernrechnung 2007 der Nestlé-Gruppe.

Aktien- und Aktienoptionsbesitz der Mitglieder der Konzernleitung

Gesamter Aktienoptionsbesitz der Mitglieder der Konzernleitung am 31. Dezember 2007

Zuteilungsdatum	Frühestes Bezugsdatum	Verfallsdatum	Ausübungspreis in CHF	Ausstehende Optionsrechte
01.02.2007	01.02.2010	31.01.2014	445.00	111 500
01.02.2006	01.02.2009	31.01.2013	379.50	97 475
01.02.2005	01.02.2008	31.01.2012	309.20	51 400
01.02.2004	01.02.2007	31.01.2011	329.10	164 500
01.02.2003	01.02.2006	31.01.2010	278.55	75 300
01.03.2002	01.03.2005	28.02.2009	367.35	48 000
01.03.2001	01.03.2004	29.02.2008	343.20	–
Insgesamt				548 175

Anzahl an Nestlé AG Aktien und Aktienoptionen im Besitz der Mitglieder der Konzernleitung und der ihnen nahe stehenden Personen am 31. Dezember 2007

Name	Aktien*	Aktienoptionen
Peter Brabeck-Letmathe	82 314	333 600
Francisco Castañer	5 904	26 500
Lars Olofsson	1 788	35 500
Werner Bauer	9 003	39 300
Frits van Dijk	2 522	39 000
Paul Bulcke	2 631	25 000
Luis Cantarell	560	20 700
Paul Polman	3 231	11 000
José Lopez	–	4 000
John J. Harris	–	–
Richard T. Laube	7 443	8 700
Marc Caira	10	4 875
David P. Frick	155	–
Insgesamt	115 561	548 175

* Einschliesslich Aktien, die einer Sperrfrist von drei Jahren unterliegen.

Darlehen an Mitglieder der Konzernleitung

Am 31. Dezember 2007 gab es keine noch nicht zurückbezahlten Darlehen an Mitglieder der Konzernleitung.

Zusätzliche Honorare und Vergütungen

Keinem der Mitglieder der Konzernleitung wurden 2007 zusätzliche Honorare oder Vergütungen gezahlt.

Aktuelle Statuten der Nestlé AG

I. Firma, Zweck, Dauer, Sitz

Artikel 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts errichtete und organisierte Aktiengesellschaft mit folgender Firma:

Nestlé AG
Nestlé S.A.
Nestlé Ltd.

Artikel 2 Zweck

1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Finanzunternehmungen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiet der Nahrungsmittelindustrie und der damit im Zusammenhang stehenden Industrien.

2 Die Gesellschaft kann selber derartige Unternehmungen gründen oder sich an schon bestehenden beteiligen, sie finanzieren und fördern.

3 Die Gesellschaft kann alles unternehmen, was nach dem Dafürhalten ihres Verwaltungsrates den Zweck des Unternehmens fördert oder der Verwendung seiner verfügbaren Mittel dient.

Artikel 3 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 4 Sitz

Die Sitze der Gesellschaft sind in Cham und in Vevey, Schweiz.

II. Aktienkapital

Artikel 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 393 072 500 (CHF dreihundertdreiundneunzig Millionen zweiundsiebzigtausendfünfhundert), eingeteilt in 393 072 500 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.–.

Artikel 5^{bis} Bedingtes Aktienkapital

1 Durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten kann sich das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal CHF 10 000 000 (CHF zehn Millionen) unter Ausgabe von höchstens 10 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.– erhöhen.

2 Zum Bezug neuer Aktien berechtigt sind die jeweiligen Inhaber von Wandelobligationen aus zukünftigen Wandelanleihen oder von Optionsscheinen aus zukünftigen Optionsanleihen.

3 Das Bezugsrecht der dannzumaligen Aktionäre ist bezüglich solcher neuen Aktien ausgeschlossen.

4 Die neu ausgegebenen Aktien unterliegen, nach ihrer Ausgabe infolge Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte, den Beschränkungen gemäss Art. 6.

5 Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen kann durch den Verwaltungsrat beschränkt oder aufgehoben werden, wenn:

- a) die Emission auf dem Weg der Festübernahme durch ein Konsortium mit anschliessender Platzierung im Publikum im betreffenden Zeitpunkt, insbesondere hinsichtlich der Emissionskonditionen, als die geeignetste Emissionsform erscheint oder
- b) die Wandel- oder Optionsanleihe im Zusammenhang mit der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden soll.

6 Für Wandel- oder Optionsanleihen, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg zur Zeichnung angeboten werden, gilt Folgendes:

- a) Wandelrechte dürfen höchstens während 15 Jahren und Optionsrechte höchstens während sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Emission der betreffenden Anleihe ausübbar sein.
- b) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- bzw. Optionsbedingungen. Wandel- bzw. Optionsanleihen sind zu marktüblichen Konditionen (einschliesslich der marktüblichen Verwässerungsschutzklauseln) zu emittieren. Der Wandel- bzw. Optionspreis muss mindestens dem Durchschnitt der Schlusskurse an der SWX Swiss Exchange während der fünf Tage, die der Festlegung der definitiven Emissionskonditionen für die jeweilige Wandel- bzw. Optionsanleihe vorangehen, betragen.

Artikel 6 Aktien; Aktienbuch; Rechtsausübung; Statutarische Beschränkungen

1 Die Gesellschaft gibt Namenaktien oder Zertifikate, welche mehrere Namenaktien verkörpern, aus, die auf den Namen des Eigentümers ausgestellt werden.

2 Die Aktien tragen die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Beide Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

3 Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer oder Nutzniesser mit Name und Adresse aufgeführt sind. Jeder Adresswechsel muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.

4 Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: «Aktionäre ohne Stimmrecht» und «Aktionäre mit Stimmrecht». Als Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Person kann gegenüber der Gesellschaft die Rechte aus seinen Aktien ausüben, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkungen gemäss Art. 6 Abs. 6 und Art. 14. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben. Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich.

5 Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

6 Unter Vorbehalt von Art. 14 gilt folgende Regelung:

- a) Keine natürliche oder juristische Person wird für die Aktien, die sie direkt oder indirekt besitzt, für mehr als 3% des Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen, unter Vorbehalt von Art. 685d, Abs. 3 OR. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise zum Zwecke der Umgehung dieser Limite zusammenschliessen, als eine Person.
- b) Die oben erwähnte Begrenzung auf 3% gilt auch für Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

c) Im Fall der Zeichnung von Vorratsaktien, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, oder von Übernahmen durch Aktienaustausch gelten die vorstehenden Begrenzungen nicht.

d) Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt der Bestimmungen unter lit. e) hiernach, die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf sein Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

e) Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Börsen- und Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag zulassen sowie von der oben erwähnten Begrenzung auf 3% abweichen.

f) Der Verwaltungsrat kann den Eintrag von Aktionären, die Aktien unter Verletzung der vorstehenden Regeln besitzen, nach Anhörung des Betroffenen rückwirkend aufheben.

7 Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung der Aktionäre an Generalversammlungen (Art. 14) ist der Stand der Aktienbucheinträge am 20. Tag vor der Generalversammlung massgeblich.

Artikel 7 Aktien mit aufgeschobenem Titeldruck

1 Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Aktien verlangen.

2 Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

3 Werden unverurkundete Aktien oder daraus entspringende Rechte im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, können diese nur unter Mitwirkung dieser Bank übertragen und zugunsten dieser Bank verpfändet werden.

Artikel 8 Bekanntmachungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen sowie alle Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen gültig durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» in Bern, wobei die besondere Mitteilung gemäss Art. 696, Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts vorbehalten bleibt.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 9 Zuständigkeit der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 2 Ihre gesetz- und statutengemässen Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich.

Artikel 10 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Artikel 11 Einberufung der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat und nötigenfalls durch die Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.
- 2 Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen auf Verlangen der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, eines oder mehrerer Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert vierzig Tagen nach Eingang solcher Begehren stattzufinden.

Artikel 12 Art der Einberufung

- 1 Die Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch Publikation in der in Art. 8 genannten Zeitung, mindestens 20 Tage vor dem Tage der Versammlung.
- 2 Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, die die Durchführung einer Generalversammlung (Art. 11) oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Art. 20) verlangt haben.

Artikel 13 Vorsitz der Generalversammlung; Protokoll

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein Mitglied des Verwaltungsrates.
- 2 Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll der Generalversammlung.

Artikel 14 Stimmrecht und Vertretung der Aktionäre

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das Stimmrecht unterliegt den Bestimmungen gemäss Art. 6.
- 2 Jeder als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann seine Aktien durch einen anderen als Aktionär mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär an der Generalversammlung vertreten lassen.

3 Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 3% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen, die sich zum Zwecke der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen, als eine Person.

4 Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für die von einem Aktionär gehaltenen Aktien, die er infolge einer Übernahme gemäss Art. 6, Abs. 6, lit. c) erhalten hat.

5 Um die Ausübung des Stimmrechts auf den bei Banken deponierten Aktien zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Banken von der in diesem Artikel vorgesehenen Begrenzung abweichen. Er kann von dieser Begrenzung auch im Rahmen des Reglements oder der Vereinbarungen abweichen, die in Art. 6, Abs. 6, lit. e) erwähnt sind. Im Weiteren gilt die Begrenzung nicht für die Ausübung des Stimmrechts gemäss Art. 689c OR bezüglich der Vertretung durch ein Mitglied eines Organs der Gesellschaft und durch eine unabhängige Person.

Artikel 15 Quorum und Beschlüsse: 1. Im Allgemeinen

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.
- 2 Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen von Artikel 16 und 17 fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht sie ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; bei den übrigen Beschlüssen hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.
- 3 Anderslautende zwingende Gesetzesbestimmungen bleiben indessen vorbehalten.

Artikel 16 2. Besonderes Quorum

- 1 Zur Beschlussfähigkeit über:
 - die Abänderung der Firma
 - die Erweiterung oder Verengung des Geschäftsbereiches
 - die Verlegung der Sitze
 - die Fusion mit einer anderen Gesellschaft
 - die Ausgabe von Vorzugsaktien
 - die Aufhebung oder Abänderung der mit solchen Aktien verbundenen Vorrechte
 - die Ausgabe oder Aufhebung von Genussscheinenist die Anwesenheit so vieler Aktionäre erforderlich, dass mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist.

2 Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht die Hälfte sämtlicher Aktien vertreten ist, so kann sogleich anschliessend eine zweite Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig beschliesst.

Artikel 17 3. Besonderes Quorum und qualifizierte Mehrheit

1 Für die Änderung der Statutenbestimmungen betreffend Eintragung des Stimmrechts (Art. 6, Abs. 6), Begrenzung des Stimmrechts an der Generalversammlung (Art. 14, Abs. 3, 4 und 5), Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder (Art. 22) und Amtsdauer (Art. 23) sowie für die Verlegung der Sitze ins Ausland, die Auflösung der Gesellschaft und die Abberufung von mehr als einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder ist die Anwesenheit so vieler Aktionäre erforderlich, dass mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten ist.

2 Diese Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien gefasst werden.

Artikel 18 Abstimmungen und Wahlen

Unbeschadet des in Art. 14, Abs. 1 enthaltenen Grundsatzes erfolgen die Abstimmungen offen, es sei denn, dass die geheime Abstimmung vom Vorsitzenden der Versammlung angeordnet oder von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.

Artikel 19 In der Tagesordnung nicht erwähnte Gegenstände

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung sind, können von der Generalversammlung Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf

- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung; oder
- Durchführung einer Sonderprüfung.
Es ist nicht erforderlich, Vorschläge, über welche nur beraten, aber nicht abgestimmt werden soll, in die Tagesordnung aufzunehmen.

Artikel 20 Recht der Aktionäre zur Ergänzung der Tagesordnung

Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen Aktien mit Stimmrecht im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes der Generalversammlung verlangen; ein dahin gehendes Gesuch muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge mitgeteilt werden.

Artikel 21 Befugnisse der Generalversammlung

Folgende Befugnisse stehen ausschliesslich der Generalversammlung zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Gesellschaft;
- b) Genehmigung der Konzernrechnung;
- c) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft, insbesondere Festsetzung der Dividende;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle der Jahresrechnung der Gesellschaft und der Revisoren der Konzernrechnung;
- f) Annahme und Änderung der Statuten;
- g) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Verwaltungsrat

Artikel 22 Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens sieben und höchstens 19 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Artikel 23 Amtsdauer

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für fünf Jahre gewählt; jedes Jahr wird ein sich möglichst gleich bleibender Teil des Verwaltungsrates in der Weise erneuert, dass innert fünf Jahren alle Mitglieder sich einer Wiederwahl zu unterziehen haben.

2 Falls die Zahl der Mitglieder erhöht oder herabgesetzt wird, bestimmt der Verwaltungsrat die Reihenfolge der Wiederwahlen. Infolgedessen kann es vorkommen, dass die Amtsdauer einzelner Mitglieder weniger als fünf Jahre beträgt.

3 Wenn vor Ablauf dieser Amtsdauer aus irgendeinem Grunde Verwaltungsräte ersetzt werden, läuft die Amtsdauer der neu Hinzugewählten mit der ordentlichen Amtsdauer ihrer Vorgänger ab.

4 Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wiederwählbar.

5 Unter einem Jahr ist der Zeitraum zu verstehen, der zwischen zwei ordentlichen, aufeinander folgenden Generalversammlungen liegt.

Artikel 24 Organisation des Verwaltungsrates; Entschädigung

1 Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vize-Präsidenten. Er bezeichnet den Sekretär und dessen Stellvertreter; diese brauchen nicht dem Verwaltungsrat anzugehören.

2 Der Verwaltungsrat ordnet im Organisationsreglement nach Art. 28, Abs. 2 die Verteilung seiner Befugnisse und definiert seine Organisation.

3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Betrag vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Artikel 25 Einberufung und Beschlüsse

1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.

2 Auf schriftliches Begehren eines Mitgliedes unter Angabe der Gründe hat der Präsident oder das von ihm bezeichnete Mitglied unverzüglich den Verwaltungsrat einzuberufen.

3 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

4 Beschlüsse des Verwaltungsrates können auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung verlangt.

Artikel 26 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Gesellschaft, insoweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder im Organisationsreglement nach Art. 28, Abs. 2 übertragen worden sind.

Artikel 27 Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse:

- a) Oberleitung der Gesellschaft, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation in einem Organisationsreglement nach Art. 28, Abs. 2;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Zuweisung der Zeichnungsberechtigung an die die Gesellschaft vertretenden Personen;

- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und erteilten Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften;
- g) Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) Bestimmung der Zahlungsart der Dividende;
- i) Gründung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- j) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 28 Übertragung von Befugnissen

1 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestellen, der mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder der Überwachung bestimmter Geschäfte betraut ist. Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, an den Ausschuss oder an Dritte übertragen.

Artikel 29 Direktion; Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat kann die Befugnis, im Namen der Gesellschaft zu zeichnen, auch an Generaldirektoren, Direktoren, Stellvertretende Direktoren, Vize-Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und andere Bevollmächtigte erteilen. Die Zeichnungsberechtigung kann auf Einzel- oder Kollektivunterschrift lauten.

C. Revisionsstelle

Artikel 30 Anzahl der Mitglieder; Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen oder mehrere Revisoren der Jahresrechnung der Gesellschaft und einen oder mehrere Revisoren der Konzernrechnung, welche die vom Gesetz geforderten besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und von der Gesellschaft unabhängig sind.

Artikel 31 Befugnisse und Pflichten der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Gesellschaft beziehungsweise die Konzernrechnung und unterbreitet ihre Berichte der Generalversammlung. Ihre Befugnisse und Pflichten sind durch die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts geregelt.

IV. Geschäftsbericht und Verteilung des Bilanzgewinns

Artikel 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Artikel 33 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung der Gesellschaft, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 34 Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft

Unter Vorbehalt zwingender Gesetzesbestimmungen beschliesst die Generalversammlung frei über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft.

V. Reserven

Artikel 35 Verwendung der allgemeinen Reserve

Über die Verwendung der allgemeinen Reserve entscheidet die Generalversammlung.

VI. Übergangsbestimmung

Artikel 36 Übergangsbestimmung

1 Der Verwaltungsrat wird beauftragt, einen Vorschlag einer Totalrevision der Statuten der Gesellschaft vorzubereiten.

2 Die Revision der Statuten der Gesellschaft wird den Aktionären anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2007 oder später unterbreitet. Der Beschluss der Aktionäre über eine solche Revision muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gefasst werden; die in Art. 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen betreffend der verlangten qualifizierten Mehrheit und des besonderen Quorums finden keine Anwendung.

Statuten geändert durch die ordentliche Generalversammlung vom 19. April 2007